

Botschaft des Gemeinderats
an die Stimmberechtigten

Urnenabstimmung vom 29. November 2020

Vorlage 2: **Gesamtrevision des Reglements
über die Siedlungsentwässerung (SER)
der Gemeinde Ebikon**

Vorlage 3: **Gesamtrevision des Reglements
über die Wasserversorgung (WVR)
der Gemeinde Ebikon**

Abstimmungsfrage und Empfehlung zur Vorlage 2: **Gesamtrevision des Reglements über die Siedlungsentwässerung (SER) der Gemeinde Ebikon**

Für die Siedlungsentwässerung betreibt und unterhält die Gemeinde Infrastrukturen mit einem aktuellen Wiederbeschaffungs-Zeitwert von rund 94 Mio. Franken. Diese Infrastruktur beinhaltet unter anderem das Leitungsnetz von ca. 67 km Länge, diverse Sonderbauwerke wie z.B. Pumpwerke sowie einen Anteil an den Verbandsanlagen der ARA Rontal.

Die Gemeinde Ebikon hat das aktuelle Siedlungsentwässerungs-Reglement (SER) auf Basis des damaligen Musterreglements des Kantons erstellt und per 1. Januar 2013 eingeführt.

Umfangreiche Anpassungen im kantonalen Musterreglement im Jahr 2014 und die neue Ausrichtung im kantonalen Planungs- und Baugesetz (PBG) bewogen den Gemeinderat dazu, das Reglement einer Gesamtrevision zu unterziehen.

Ziele der Gesamtrevision:

- Einfache Bereinigung einzelner Schwachpunkte des heutigen Reglements
- Aktualisierung in technischer, rechtlicher und ökonomischer Hinsicht
- Angleichung an das kantonale Musterreglement aus dem Jahr 2014
- Reaktion auf die neue Baugesetzgebung (verursachergerechte Gebührenerhebung bei Verdichtung im Innern)
- Integration langjähriger Praxiserfahrungen aus 60 Gemeinden
- Synergienutzung zwischen den Bereichen Wasser und Abwasser

Abstimmungsfrage

Wollen Sie dem revidierten Reglement über die Siedlungsentwässerung der Gemeinde Ebikon zustimmen?

Empfehlung der Controlling-Kommission

JA

Die Controlling-Kommission empfiehlt, der Vorlage zuzustimmen und die Abstimmungsfrage mit Ja zu beantworten.

Empfehlung des Gemeinderats

JA

Der Gemeinderat empfiehlt, der Vorlage zuzustimmen und die Abstimmungsfrage mit Ja zu beantworten.

**Empfehlung der
Controlling-Kommission**

JA

**Empfehlung des
Gemeinderats**

JA

Abstimmungsfrage und Empfehlung zur Vorlage 3: **Gesamtrevision des Reglements über die Wasserversorgung (WVR) der Gemeinde Ebikon**

Die Gemeinde Ebikon ist in ihrem Gemeindegebiet für die Wasserversorgung zuständig. Sie ist dadurch verpflichtet, die Bevölkerung in ausreichender Menge mit Trink-, Brauch- und Löschwasser zu versorgen. Dazu unterhält sie eine Infrastruktur mit einem aktuellen Wiederbeschaffungs-Zeitwert von rund 47 Mio. Franken. Diese beinhaltet unter anderem das öffentliche Leitungsnetz von rund 64 km Länge, drei Wasserreservoirs, diverse Sonderbauwerke sowie Hydranten und Wasserzähler.

Das aktuelle Wasserversorgungs-Reglement (WVR) ist seit 1. Januar 2013 in Kraft. Neben dem Gebührenmodell wurden im aktuellen Reglement verschiedene Artikel dem artverwandten Siedlungsentwässerungs-Reglement (SER) angeglichen.

Wie in Vorlage 2 ausgeführt, wird das Siedlungsentwässerungs-Reglement (SER) einer Gesamtrevision unterzogen. Aufgrund der Überschneidungen wird auch das Wasserversorgungs-Reglement (WVR) überarbeitet.

Ziele der Gesamtrevision:

- Einfache Bereinigung einzelner Schwachpunkte des heutigen Reglements
- Aktualisierung in technischer, rechtlicher und ökonomischer Hinsicht
- Angleichung an das kantonale Musterreglement aus dem Jahr 2014
- Reaktion auf die neue Baugesetzgebung (verursachergerechte Gebührenerhebung bei Verdichtung im Innern)
- Integration langjähriger Praxiserfahrungen aus 60 Gemeinden
- Synergienutzung zwischen den Bereichen Wasser und Abwasser

Abstimmungsfrage

Wollen Sie dem revidierten Reglement über die Wasserversorgung der Gemeinde Ebikon zustimmen?

Empfehlung der Controlling-Kommission

JA

Die Controlling-Kommission empfiehlt, der Vorlage zuzustimmen und die Abstimmungsfrage mit Ja zu beantworten.

Empfehlung des Gemeinderats

JA

Der Gemeinderat empfiehlt, der Vorlage zuzustimmen und die Abstimmungsfrage mit Ja zu beantworten.

**Empfehlung der
Controlling-Kommission**

JA

**Empfehlung des
Gemeinderats**

JA

Inhalt

- 5 **Gleichlautende Bestimmungen der Vorlagen 2 und 3: Gesamtrevision der Reglemente der Gemeinde Ebikon über die Siedlungsentwässerung (SER) und die Wasserversorgung (WVR)**
- 5 Ausgangslage
- 5 Begründung der neuen Reglemente
- 6 Ziele der Gesamtrevision der Reglemente
- 6 Anpassung des Gebührenmodells
- 7 Bedeutung der Revision auf die Gebühren
- 8 Inkrafttreten
- 9 **Vorlage 2: Gesamtrevision des Reglements über die Siedlungsentwässerung (SER) der Gemeinde Ebikon**
- 9 Gegenstand der Siedlungsentwässerung
- 10 Siedlungsentwässerungsreglement der Gemeinde Ebikon
- 22 Stellungnahme der Controlling-Kommission (CK)
- 22 Stellungnahme der Planungs-, Umwelt- und Energiekommission (PUEK)
- 23 Stellungnahme des Gemeinderats
- 23 Abstimmungsfrage und Empfehlung
- 24 **Vorlage 3: Gesamtrevision des Reglements über die Wasserversorgung (WVR) der Gemeinde Ebikon**
- 24 Gegenstand der Wasserversorgung
- 25 Wasserversorgungsreglement der Gemeinde Ebikon
- 38 Stellungnahme der Controlling-Kommission (CK)
- 38 Stellungnahme der Planungs-, Umwelt- und Energiekommission (PUEK)
- 39 Stellungnahme des Gemeinderats
- 39 Abstimmungsfrage und Empfehlung

Gleichlautende Bestimmungen der Vorlagen 2 und 3: **Gesamtrevision der Reglemente der Gemeinde Ebikon über die Siedlungsentwässerung (SER) und die Wasserversorgung (WVR)**

Nachfolgend werden die gemeinsamen Bestimmungen für die Gesamtrevision der beiden Reglemente über die Siedlungsentwässerung (SER) und die Wasserversorgung (WVR) der Gemeinde Ebikon aufgeführt.

Die Vorlage 2 umfasst die spezifischen Bestimmungen – insbesondere den konkreten Gesetzestext – sowie die Abstimmungsfrage zum Reglement über die Siedlungsentwässerung (SER).

Vorlage 3 zeigt den konkreten Gesetzestext der Wasserversorgung (WVR) auf. Die Abstimmungsfrage zum Reglement der Wasserversorgung (WVR) ist ebenso Bestandteil der Vorlage 3.

Ausgangslage

Die Gemeinde Ebikon ist in ihrem Gemeindegebiet für die Wasserversorgung und die Siedlungsentwässerung zuständig. Sie ist dadurch einerseits verpflichtet, die Bevölkerung in ausreichender Menge mit Trink-, Brauch- und Löschwasser zu versorgen. Andererseits trifft Sie die notwendigen Massnahmen zum Schutz der Gewässer und ist dafür besorgt, dass die anfallenden Abwässer gesammelt, gereinigt und wieder in den Wasserkreislauf zurückgegeben werden.

Die Gemeinde Ebikon hat das aktuelle **Siedlungsentwässerungs-Reglement (SER)** per 1. Januar 2013 eingeführt. In diesem Reglement sind die damaligen Neuerungen der eidgenössischen und kantonalen Gewässerschutzgesetze eingeflossen. Zudem wurde das Reglement auf Basis des damaligen Musterreglements des Kantons aus dem Jahr 2005 erstellt.

Zwischenzeitlich haben über 60 Gemeinden das gleiche Reglement erfolgreich umgesetzt und damit die Probleme bezüglich nachhaltiger und verursachergerechter Finanzierung im Bereich der Siedlungsentwässerung gelöst.

Ebenso per 1. Januar 2013 hat die Gemeinde Ebikon das aus dem Jahre 1965 stammende **Wasserversorgungs-Reglement (WVR)** mit einem revidierten Reglement ersetzt und in Kraft gesetzt. Dabei wurden neben dem Gebührenmodell verschiedene Artikel dem artverwandten SER angeglichen. Insbesondere das verursachergerechte Gebührenmodell hat sich bis heute bewährt und wurde seither bei vielen anderen Wasserversorgungen eingeführt und weiterentwickelt.

Da diese beiden Reglemente inhaltlich, materiell und rechnerisch eng zusammenhängend sind, werden im nachfolgenden Text gemeinsame Erläuterungen wiedergeben.

Begründung der neuen Reglemente

Die im Januar 2013 in Kraft getretenen Reglemente der Siedlungsentwässerung (Siedlungsentwässerungs-Reglement (SER)) und der Wasserversorgung (Wasserversorgungs-Reglement (WVR)) müssen einer Gesamtrevision unterzogen werden. Nachfolgend werden die ausschlaggebenden Punkte für diese Gesamtrevision aufgezeigt.

Neues kantonales Musterreglement

Das Musterreglement des Kantons Luzern wurde im Jahr 2014 vollständig überarbeitet. Dabei flossen Erfahrungen aus der praktischen Anwendung sowie Anpassungen übergeordneter Gesetze in das neue Musterreglement mit ein. Verschiedene Formulierungen wurden präzisiert und den aktuellen Bedürfnissen und Erfahrungen aus der Praxis angepasst. Zudem wurden fehlende Artikel ergänzt sowie Zuständigkeiten und Bezeichnungen von Fachstellen aktualisiert.

Innere Verdichtung

Seit Einführung der Reglemente im Jahr 2013 hat sich die Baugesetzgebung (kantonales Planungs- und Baugesetz PBG) verändert. Die Gemeinden sind heute aufgefordert, zeitnah ihre kommunalen Bau- und Zonen-Reglemente entsprechend anzupassen. Mit den Neuerungen wird insbesondere beabsichtigt, sich bei der künftigen Bautätigkeit vermehrt auf die innere Verdichtung (dichtere Nutzung von bereits bebauten Grundstücken) zu konzentrieren. Die dadurch steigende Anzahl Geschosse und die grössere Anzahl Wohnungen bei bestehenden Gebäuden, oder zusätzliche Gebäude auf heute bereits bebauten Grundstücken, erhöhen den Leistungsbezug in den Bereichen Siedlungsentwässerung und Wasserversorgung.

Mit den beiden heute in Kraft stehenden Reglementen kann auf diese veränderte Baugesetzgebung nicht mehr vollumfänglich, situationsgerecht und rechtsgleich reagiert werden. Deshalb sind einerseits eine feinere Ab-

stufung des bewährten Tarifzonensystems und andererseits zusätzliche Tarifzonen notwendig.

Folglich sind in der praktischen Anwendung Instrumente zu schaffen, welche es ermöglichen, für diese von der Gemeinde erbrachten Mehrleistungen verursachergerecht höhere Anschluss- und Betriebsgebühren zu erheben. Konkret werden die heute zur Verfügung stehenden 15 (bzw. 16 beim WVR) Tarifzonen neu auf je 23 Tarifzonen erweitert.

Ohne Anpassung der beiden Reglemente würden künftig vermehrt Rechtsunsicherheiten entstehen und der Gemeinde gleichzeitig grosse Summen an Anschlussgebühren entgehen. Zudem würde der beabsichtigte Lenkungseffekt nicht mehr vollumfänglich greifen. Es ist jedoch zu erwähnen, dass für rund 85 Prozent der Grundstücke die Tarifzonen 1 bis 10 nach wie vor ausreichen. Die zusätzlichen Tarifzonen werden nur für Grundstücke mit einer stark überdurchschnittlichen Nutzung benötigt.

Ziele der Gesamtrevision der Reglemente

Die beiden Reglemente der Gemeinde Ebikon sind zwar erst seit sieben Jahren in Kraft, stützen sich aber auf das kantonale Musterreglement aus dem Jahre 2005. Die umfangreichen Anpassungen im kantonalen Musterreglement im Jahr 2014, der neuen Ausrichtung im kantonalen Planungs- und Baugesetz (PBG) und den einzelnen Schwierigkeiten bei der Umsetzung im praktischen Alltag, bewog den Gemeinderat dazu, beide Reglemente einer Gesamtrevision zu unterziehen.

Ziele der Gesamtrevision:

- Einfache Bereinigung einzelner Schwachpunkte der heutigen Reglemente
- Aktualisierung in technischer, rechtlicher und ökonomischer Hinsicht
- Angleichung an das kantonale Musterreglement (SER) aus dem Jahr 2014
- Reaktion auf die neue Baugesetzgebung (verursachergerechte Gebührenerhebung bei Verdichtung im Innern)
- Integration langjähriger Praxiserfahrungen aus 60 Gemeinden
- Ausbau und Nutzung der administrativen Synergien in den Bereichen Wasser und Abwasser

Anpassung des Gebührenmodells

Gebührenmodell

Die Finanzierung der Bereiche Wasserversorgung und Siedlungsentwässerung basieren auch mit den überarbeiteten Reglementen auf folgendem Gebührenmodell:

- Anschlussgebühr
- Betriebsgebühr

Die **Anschlussgebühr** wird wie bisher beim Anschluss an die bereitgestellte Infrastruktur oder bei einer Erhöhung des Leistungsbezuges erhoben. Sie dient zur Deckung der Kosten, welche der Gemeinde für den Aufbau der öffentlichen Anlagen entstanden sind. Die Einnahmen über die Anschlussgebühren werden zukünftig tendenziell rückläufig sein, da sich die Bautätigkeit vermehrt auf bereits angeschlossene Grundstücke konzentrieren wird.

Im Gegensatz dazu ist die **Betriebsgebühr** jährlich wiederkehrend. Sie dient zur Deckung des Betriebs, des Unterhalts und der Erneuerung der öffentlichen Anlagen. Die Betriebsgebühr wird weiterhin aufgeteilt in eine **Grund- und eine Mengengebühr**.

Die Anschluss- und die Grundgebühr werden wie bis anhin aufgrund der tarifzonengewichteten Grundstücksfläche erhoben. Die Basis für die Mengengebühr bleibt weiterhin der Frischwasserbezug. Die Änderung findet ausschliesslich in den verursachergerechteren Definitionen der Tarifzonen statt.

Tarifzoneneinteilung

Mit Hilfe der Tarifzoneneinteilung wird unverändert der individuelle Leistungsbezug der einzelnen Grundstücke quantifiziert. In der praktischen Umsetzung der heute in Kraft stehenden Reglemente wurde jede Parzelle vor Ort bezüglich kostenverursachender Faktoren beurteilt und verursachergerecht einer Tarifzone zugeteilt. Die Bewertungskriterien waren und sind auch weiterhin unter anderem:

- die Geschossigkeit
- die Bewohnbarkeit
- die Art der Nutzung
- Gewerbe- und/oder Wohnbauten
- die Bebauungsdichte
- der Umfang der Bereitstellung
- der Versiegelungsgrad (Einleitung von Meteorwasser; SER)
- erbrachte Eigenleistungen (Versickerung, Retention, Brauchwasseranlagen; SER)
- der Brandschutz (WVR)

Bisher waren 15 Tarifzonen (16 beim WVR) definiert, wodurch bei Nachverdichtungen teilweise keine Tarifzonenerhöhung möglich war. In den neuen Reglementen sind nun je 23 Tarifzonen definiert.

Zusätzlich bezogene Leistungen (hoher Versiegelungsgrad, überdurchschnittliche Bewohnbarkeit, hoher Bereitstellungsanteil usw.) führen auch weiterhin zu einer Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung nach oben. Nicht bezogene Leistungen (Versickern lassen des anfallenden Meteorwassers, unterdurchschnittliche Bewohnbarkeit oder Nutzung usw.) führen wie bisher zu einer Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung nach unten.

Bisher konnten gemäss SER bzw. WVR lediglich Korrekturen in einer Bandbreite von +/- 4 Tarifzonen angewen-

det werden. Neu wird die Bandbreite in beiden Reglementen (SER und WVR) auf +/- 6 Tarifzonen erhöht. Bei rund 30 Prozent der Grundstücke wird mit der Revision der Reglemente die bisherige Tarifzoneneinteilung nach oben oder unten angepasst. Bei 70 Prozent der Grundstücke hat die Revision keine Kostenänderung zur Folge.

Mit Inkrafttreten der revidierten Reglemente werden die Tarifzoneneinteilungen aller heute angeschlossenen Grundstücke überprüft und wo notwendig angepasst. Folglich kann sich die bisherige Tarifzoneneinteilung von Grundstücken ändern. Dies hat Einfluss auf die jährliche wiederkehrende Grundgebühr, welche sich dadurch bei rund 30 Prozent der Grundstücken leicht erhöht oder senkt.

Bedeutung der Revision auf die Gebühren

Kostenanalyse

Die Kosten setzen sich wie bisher aus den direkten Betriebskosten (Personalkosten, Verwaltungskosten, Kosten des betrieblichen Unterhalts, Energiekosten usw.) und den kalkulatorisch zu ermittelnden Kosten für die langfristige Werterhaltung (Abschreibungen und Verzinsung Fremdkapital, baulicher Unterhalt usw.) zusammen. Die bestehenden Kostenanalysen der Bereiche Wasserversorgung und Siedlungsentwässerung wurden im April 2017 aktualisiert. Gemäss aktuellen Reglementen werden diese Analysen periodisch alle fünf Jahre überarbeitet und die Gebühren allenfalls angepasst. Die Kalkulation erfolgte basierend auf der «Richtlinie zur Kalkulation der Werterhaltungskosten von Abwasseranlagen» der Dienststelle Umwelt und Energie (uwe) des Kantons Luzern. Die Ergebnisse bilden die Grundlagen der Gebührenkalkulation.

Gebührenfestlegung

Mit Hilfe der Kostenanalyse sowie den tarifzonengewichteten Grundstücksflächen und den bezogenen Wassermengen können die Gebührenansätze nachvollziehbar festgelegt werden. Es gelten das Verursacher- und das Kostendeckungsprinzip. Einerseits hat der Kostenverursacher die von ihm verursachten Kosten zu tragen und andererseits haben die Gebühreneinnahmen langfristig die vollen Kosten zu decken. Die beiden Bereiche Wasserversorgung sowie Siedlungsentwässerung sind von den Gemeinden als Spezialfinanzierungen zu führen.

Der **Ansatz für die Anschlussgebühr** errechnet sich aus dem Netto-Wiederbeschaffungs-Zeitwert der gemeindeeigenen Anlagen dividiert durch die gesamte Anzahl Leistungseinheiten (tarifzonengewichtete Fläche).

Die Betriebsgebühr wird aufgeteilt in eine Grund- und eine Mengengebühr. Der **Ansatz für die Grundgebühr** errechnet sich aus 30 Prozent der Betriebskosten dividiert durch die gesamte Anzahl Leistungseinheiten (tarifzonengewichtete Fläche). Der Ansatz für die **Mengengebühr** errechnet sich aus 70 Prozent der Betriebskosten

dividiert durch die Summe der von den Benutzern bezogenen Frischwassermenge.

Ein grosser Vorteil des bestehenden wie auch des überarbeiteten Gebührenmodells ist es, dass für die Erhebung der Anschluss- wie auch der Grundgebühren, im Bereich der Siedlungsentwässerung wie auch im Bereich der Wasserversorgung, das gleiche Verteilungskriterium (tarifzonengewichtete Grundstücksfläche) verwendet wird.

Damit verhindert werden kann, dass aufgrund von Abweichungen gegenüber den gestellten Prognosen das Kostendeckungsprinzip tangiert wird, sehen die Reglemente vor, die Kostenanalyse periodisch, alle fünf Jahre, zu überarbeiten. Letztmals wurde die Kostenanalyse im Jahr 2017 überarbeitet.

Die Ergebnisse im Bereich **Siedlungsentwässerung** ergaben keine zusätzlichen Mehrkosten. Die Gebühren blieben für die nächste Fünfjahresperiode unverändert.

Gebührenansätze Siedlungsentwässerung (Abwasser)				
	Ansatz Mengengebühr pro m ³	Ansatz Grundgebühr pro gm ²	Ansatz Anschluss- gebühr pro gm ²	Mittleres Gebühreneiveau pro m ³
In Kraft stehende Gebührenansätze per 1. Januar 2013				
	CHF 1.90	CHF 0.12	CHF 9.00	(CHF 2.74)

gm² = tarifzonengewichtete Grundstücksfläche

In der **Wasserversorgung** wurden die Gebühren zuletzt per 2018 den Mehrkosten angepasst.

Gebührenansätze Wasserversorgung				
	Ansatz Mengengebühr pro m ³	Ansatz Grundgebühr pro gm ²	Ansatz Anschluss- gebühr pro gm ²	Mittleres Gebühreneiveau pro m ³
In Kraft stehende Gebührenansätze per 1. Januar 2018				
	CHF 0.75	CHF 0.09	CHF 11.10	(CHF 1.04)

gm² = tarifzonengewichtete Grundstücksfläche

Die Gebühren und somit die Gesamtsumme der Einnahmen bleiben mit der Einführung der neuen Reglemente in beiden Bereichen unverändert.

Es ist geplant, die beiden Kostenanalysen aus dem Jahr 2017 im Jahre 2022 zu überarbeiten. Werden sich die im 2017 angestellten Prognosen zum Wasserverbrauch, den Einnahmen über die Anschlussgebühren, den geplanten Investitionen, der Lebensdauer der Anlagen, den verkauften Mengen an die Nachbargemeinden, die Betriebskosten usw. mehrheitlich bewahrheiten, werden sich die Gebühren gemäss langfristiger Gebührenstrate-

gie für die Periode von wiederum fünf Jahren in beiden Bereichen um ca. 5 bis 10 Prozent erhöhen.

Das per 1. Januar 2013 in Kraft gesetzte Siedlungsentwässerungs-Reglement enthält eine klare Regelung für den Umgang mit den privaten Sammelleitungen. Art. 21 SER besagt, dass die Gemeinde unter definierten Bedingungen private Sammelleitungen inklusive der zugehörigen Kontrollschächte unentgeltlich in den betrieblichen und baulichen Unterhalt der Gemeinde übernimmt. Diese Regelung bleibt auch im neuen Reglement unverändert bestehen.

Inkrafttreten

Nach Zustimmung der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger zu den beiden revidierten Reglementen sollen diese auf den 1. Januar 2021 in Kraft treten. Die aktuell gültigen Gebührenansätze in beiden Bereichen Wasserversorgung und Siedlungsentwässerung bleiben unverändert.

Mit Inkrafttreten der revidierten Reglemente werden die Tarifzoneneinteilungen aller heute angeschlossenen Grundstücke überprüft und wo notwendig angepasst. Folglich kann sich die bisherige Tarifzoneneinteilung und damit die Grundgebühr einzelner Grundstücke leicht erhöhen oder senken. Diese Veränderungen werden erstmals mit der Rechnung der Betriebsgebühren im Frühjahr 2022 in der Praxis angewendet. Nach dieser ersten Rechnungsstellung gemäss den neuen Reglementen werden auf der Gemeindeverwaltung wiederum Informationshalbtage angeboten, an welchen interessierte Grundstücksbesitzer detailliert Auskunft über den Sachverhalt der eigenen Grundstücke erhalten.

Vorlage 2: **Gesamtrevision des Reglements über die Siedlungsentwässerung (SER) der Gemeinde Ebikon**

Wie in den gemeinsamen Bestimmungen zur Gesamtrevision der Reglemente über die Siedlungsentwässerung (SER) und die Wasserversorgung (WVR) der Gemeinde Ebikon im vorhergehenden Teil ausgeführt, soll das Siedlungsentwässerungs-Reglement revidiert werden. Nachfolgend finden Sie den angepassten Gesetzestext mit den konkreten Bestimmungen zur Siedlungsentwässerung, über den Sie im Rahmen der Vorlage 2 abstimmen.

Gegenstand der Siedlungsentwässerung

Für die Siedlungsentwässerung betreibt und unterhält die Gemeinde Infrastrukturen mit einem aktuellen Wiederbeschaffungs-Zeitwert von rund CHF 94 Mio. Diese Infrastruktur beinhaltet unter anderem das Leitungsnetz von ca. 67 km Länge, diverse Sonderbauwerke wie z.B. Pumpwerke sowie einen Anteil an den Verbandsanlagen der ARA Rontal.



Siedlungsentwässerungsreglement der Gemeinde Ebikon

Die Gemeinde Ebikon erlässt, gestützt auf § 17 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 27. Januar 1997 und § 30 der kantonalen Gewässerschutzverordnung vom 23. September 1997, nachstehendes Siedlungsentwässerungs-Reglement:

vom 24. September 2020

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Das Reglement regelt die Durchführung von Massnahmen zum Schutz der Gewässer im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

Art. 2 Geltungsbereich

Das Reglement findet Anwendung auf alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und auf die für ihre Sammlung, Einleitung und Behandlung notwendigen Anlagen.

Art. 3 Aufgaben des Gemeinderates

1 Der Gemeinderat oder eine andere vom Gemeinderat bezeichnete Stelle ist für die Durchführung von Mass-

nahmen zum Schutz der Gewässer und für den Vollzug dieses Reglements verantwortlich. Zur Klärung von Abwasser- und Gewässerschutzfragen und Fragen im Zusammenhang mit dem Reglement können Fachleute beigezogen werden.

2 Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf dem vorliegenden Reglement, eine Vollzugsverordnung in welcher unter anderem folgende Punkte geregelt werden:

- a) Der Vollzug des Abwasserrechts auf dem Gemeindegebiet;
- b) Die Gebührentarife;
- c) Die Ausführungsbestimmungen zur Gebührenerhebung;
- d) Die Voraussetzungen für die Übernahme von privaten Abwasseranlagen nach Art. 21;
- e) Die Bedingungen und die Beitragshöhe für die Beiträge an die Erschliessung bestehender Gebäude ausserhalb der Bauzone gemäss Art. 23.

II. Art und Einleitung der Abwässer

Art. 4 Begriffe

Unter Abwasser im Sinne dieses Reglements wird das von einem Grundstück oder einer baulichen Anlage abfliessende Wasser verstanden. Es wird unterschieden zwischen:

- a) Schmutzwasser
 - Häusliches Abwasser (WAS-H)
 - Industrielles Abwasser (WAS-I)
 - Abschlammwasser aus Kreislaufkühlsystemen (WAS-K)
- b) Regenwasser
 - Verschmutztes Regenwasser (WAR-R)
 - Nicht verschmutztes Regenwasser (WAR-R)
- c) Reinwasser
 - Brunnenwasser (WAR-B)
 - Sickerwasser (WAR-S)
 - Grund- und Quellwasser (WAR-G)
 - Kühlwasser aus Durchlaufsystemen (WAR-K)

Art. 5 Einleitung von Abwasser

1 Die Einleitung von nicht verschmutztem, von vorbehandeltem und von verschmutztem Abwasser in ein Gewässer sowie die Einleitung von verschmutztem oder vorbehandeltem Abwasser in eine Regenwasserleitung bedürfen der Bewilligung der kantonalen Dienststelle Umwelt und Energie. Die Dienststellen Verkehr und Inf-

rastruktur bzw. Raum und Wirtschaft sind zuständig, soweit die Einleitung in einem wasserbaurechtlichen Verfahren zu beurteilen ist.

2 Die Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in eine Regenwasserleitung bedarf der Bewilligung der Gemeinde.

3 Nicht verschmutztes Wasser, das stetig anfällt, darf nur in Ausnahmefällen in eine Abwasserreinigungsanlage eingeleitet werden. Die Einleitung bedarf der Bewilligung der Dienststelle Umwelt und Energie.

Art. 6 Versickernlassen von Abwasser

Die zuständige kantonale Stelle für Versickerungen gemäss § 10 EGGSchG ist die Dienststelle Umwelt und Energie.

Art. 7 Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser

1 Der Entscheid über die Art der Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser obliegt der Gemeinde.

2 Beim Entscheid über die Art und Weise der Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser hält sich die Gemeinde an die Richtlinien der Dienststelle Umwelt und Energie.

Art. 8 Industrielle und gewerbliche Abwässer

1 Die Einleitung von Abwässern aus industriellen und gewerblichen Betrieben in die Abwasseranlagen bedarf einer Bewilligung der Dienststelle Umwelt und Energie.

2 Die Einleitung darf nur erfolgen, wenn die Abwässer der Gewässerschutzgesetzgebung entsprechen. Dazu sind unter Umständen spezielle Vorbehandlungsanlagen notwendig.

3 Abwasservorbehandlungsanlagen bei Industrie- und Gewerbebetrieben bedürfen einer gewässerschutzrechtlichen Projektgenehmigung und einer Betriebs- und Einleitbewilligung der Dienststelle Umwelt und Energie.

Art. 9 Abwässer von privaten Schwimmbädern

1 Abwässer von privaten Schwimmbädern und aus deren Nebenanlagen (sanitäre Anlagen, Duschen, Filteranlagen, Wannenbäder, Durchschreibebecken, Entleerung, Boden- und Bassinreinigung) sind an eine Schmutz- oder Mischabwasserkanalisation anzuschliessen und dosiert abzuleiten.

2 Im Übrigen ist das aktuelle Merkblatt der Dienststelle Umwelt und Energie für die Erstellung und den Betrieb von privaten Schwimmbädern verbindlich.

Art. 10 Zier-, Natur- und Fischteiche

1 Überlaufwasser von Zier-, Natur- und Fischteichen ist unter Beachtung der Eidgenössischen Gewässerschutzverordnung versickern zu lassen oder einem Oberflächengewässer zuzuleiten.

2 Entleerungswasser beim Reinigen der Teiche ist unter Beachtung der Gewässerschutzverordnung dosiert

einem Oberflächengewässer oder der Kanalisation zuzuleiten.

3 Der Schlamm auf dem Grund der Teiche darf weder einem Oberflächengewässer noch der Kanalisation zugeleitet werden. Er ist abzusaugen und landwirtschaftlich zu verwerten oder auf eine Deponie zu bringen.

Art. 11 Parkplätze, Garagen, Garagenvorplätze, private Autowaschplätze usw.

Für Gewässerschutzmassnahmen beispielsweise bei Parkplätzen, Garagen, Garagenvorplätzen und privaten Autowaschplätzen sind die geltenden Normen verbindlich, insbesondere die SN 592'000 (Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung).

Art. 12 Verbot der Einleitung schädlicher Abwässer und Stoffe

1 Es dürfen keine Abwässer in die Abwasseranlagen oder Gewässer eingeleitet werden, die diese schädigen oder deren Reinigungsleistung, Betrieb und Unterhalt beeinträchtigen. Die Abwässer haben der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung zu entsprechen.

2 Es ist insbesondere verboten, nachgenannte Stoffe mittelbar oder unmittelbar den Abwasseranlagen zuzuleiten:

- a) Gase und Dämpfe;
- b) Giftige, infektiöse, feuer- und explosionsgefährliche sowie radioaktive Stoffe;
- c) Jauche, Abflüsse von Miststöcken, Komposthaufen und Grünfuttersilos, Spritzmittelbrühen;
- d) Stoffe, die in der Kanalisation zu Verstopfungen führen können wie Sand, Schutt, Kehricht, Asche, Schlacke, Küchenabfälle, Metzgereiabfälle, Papierwindeln, Lumpen, Katzenstreu, Ablagerungen aus Schlamm Sammlern, Hausklärgruben, Fett-, Benzin- und Ölabscheidern;
- e) Dickflüssige und breiige Stoffe wie Bitumen und Teer, Kalk-, Stein- und Karbidschlamm;
- f) Öle und Fette, Teeremulsionen, Farben, Benzin, Benzol, Petrol, Lösungsmittel und andere schwer abbaubare Stoffe;
- g) Grössere Mengen von Flüssigkeiten mit einer Temperatur von über 40 ° C;
- h) Saure und alkalische Flüssigkeiten in schädlichen Konzentrationen;
- i) Feste Stoffe und Kadaver;
- j) Zement- und Kalkwasser.

3 Abfallzerkleinerer und Nassmüllpressanlagen dürfen nicht an die Abwasseranlagen angeschlossen werden.

Art. 13 Lagerung von wassergefährdenden Stoffen

Für die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen wie Benzin, Öl, Säuren, Laugen und Chemikalien gelten

- a) die Bestimmungen der eidgenössischen Verordnung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und

- Zubereitungen (Chemikalienverordnung [ChemV]);
- b) die Art. 22 ff. des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) und die Vorschriften der Eidgenössischen Gewässerschutzverordnung (GSchV) und
- c) die anerkannten Regeln der Technik.

Art. 14 Wasserversorgung und Abwasser

An Abwasseranlagen dürfen keine Installationen angebracht werden, die direkt mit dem Wasserversorgungsnetz verbunden sind.

III. Erstellung der Abwasseranlagen und Anschluss der Grundstücke

Art. 15 Grundlage

Für die Projektierung und Ausführung der Abwasseranlagen ist der Generelle Entwässerungsplan (GEP) massgebend.

Art. 16 Entwässerungssysteme

1 Die Sammlung und Einleitung der Abwässer erfolgt im Mischsystem, Trennsystem oder Teil-Trennsystem (bzw. modifiziertes Mischsystem). Das jeweilige Entwässerungssystem ist im Generellen Entwässerungsplan festgelegt.

2 Im Mischsystem werden Schmutz- und Regenwasser gemeinsam in Mischwasserleitungen der Abwasserreinigungsanlage zugeleitet.

3 Im Trennsystem werden Schmutz- und Regenwasser in zwei voneinander unabhängigen Kanalisationsnetzen abgeleitet. Die Schmutzwasserleitungen haben das häusliche, gewerbliche und industrielle Schmutzwasser der Abwasserreinigungsanlage zuzuleiten. Die Regenwasserleitungen nehmen das Regenwasser auf und leiten dieses zur Versickerung oder unter Retention in ein Gewässer.

4 Beim Teil-Trennsystem bzw. beim modifizierten Mischsystem werden häusliches, gewerbliches und industrielles Schmutzwasser sowie nicht versickerndes Regenwasser von Plätzen und Strassen in die Schmutzwasserleitungen eingeleitet. Regenwasser von Dächern wird zur Versickerung gebracht oder unter Retention über Regenwasserleitungen in ein Gewässer geleitet.

5 Bei allen Systemen ist das Reinwasser in eine Versickerungsanlage oder ein Oberflächengewässer abzuleiten.

Art. 17 Abwasseranlagen

Die Abwasseranlagen im Sinne dieses Reglements umfassen

- a) das öffentliche und private Kanalisationsnetz und die dazugehörigen Schächte;
- b) Versickerungsanlagen zur Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser;

- c) Abwasservorbehandlungsanlagen;
- d) Abwasserreinigungsanlagen;
- e) Sonderbauwerke und Spezialanlagen wie Schächte, Pumpstationen, Abscheideanlagen, Regenbecken, Hochwasserentlastungen, Messstationen;
- f) Gewässer oder Teile davon, soweit diese gemäss Art. 18 Abs. 2 als öffentliche Abwasseranlagen festgelegt worden sind.

Art. 18 Unterhalt durch die Gemeinde

1 Die Gemeinde legt in einem Plan die Abwasseranlagen fest, für welche sie den betrieblichen und/oder baulichen Unterhalt übernimmt.

2 Öffentliche Gewässer oder Teile davon, die durch die Siedlungsentwässerung beansprucht werden, sind Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlagen, sofern diese gemäss Abs. 1 im Plan der Gemeinde als solche festgelegt worden sind.

Art. 19 Massnahmenplanung

1 Der Gemeinderat erstellt im Rahmen des Generellen Entwässerungsplans einen Massnahmenplan.

2 Er bestimmt im Rahmen seiner Finanzkompetenz die zukünftig zu erstellenden Abwasseranlagen, entscheidet über deren Bau und Finanzierung und legt die Baubeiträge gemäss Art. 46 der interessierten Grundeigentümern und Grundeigentümer fest.

Art. 20 Private Abwasseranlagen

Private können nach den Vorschriften des Planungs- und Baugesetzes und der Planungs- und Bauverordnung die Erschliessung mit Abwasseranlagen auf eigene Kosten vornehmen.

Art. 21 Übernahme des Unterhalts von privaten Abwasseranlagen

1 Die Gemeinde übernimmt, unter Vorbehalt von Abs. 2, im öffentlichen Interesse von Privaten erstellte Abwasseranlagen in den betrieblichen und baulichen Unterhalt. Davon ausgeschlossen sind Leitungen, die einem einzelnen Grundstück dienen mit den dazugehörigen Kontrollschächten. Diese können nur für den betrieblichen Unterhalt übernommen werden.

2 Der Gemeinderat hält die Voraussetzungen, den Umfang des Unterhalts und die Ausschlusskriterien einer allfälligen Übernahme in der Vollzugsverordnung fest.

3 In Ausnahmefällen kann die Gemeinde die gemäss Abs. 1 in den Unterhalt übernommenen Anlagen auch zu Eigentum übernehmen. Wenn bezüglich Eigentumsübertragung keine gütliche Einigung erzielt werden kann, sind die Vorschriften des Enteignungsrechtes anwendbar.

4 Notwendige Anpassungen gemäss Art. 36 Abs. 3 bleiben Sache der Eigentümer.

Art. 22 Verpflichtung zur Bildung von Genossenschaften

1 Die Gemeinde kann die an einer privaten Abwasseranlage Beteiligten zur Gründung einer Genossenschaft oder zum Beitritt zu einer bestehenden Genossenschaft verpflichten, soweit sich die Beteiligten über die Erstellung oder Sanierung einer privaten Abwasseranlage nicht einigen können (§ 18 EGGSchG).

2 Mit dem Eintritt der Rechtskraft des Verpflichtungsentscheides gilt die Beitrittserklärung als abgegeben.

3 Im Übrigen finden die §§ 17 ff. des Einführungsgesetzes zum ZGB Anwendung.

Art. 23 Anschlusspflicht

1 Im Bereich öffentlicher Kanalisationen ist das verschmutzte Abwasser in die Kanalisation einzuleiten. Der Bereich öffentlicher Kanalisationen umfasst

- a) die Bauzonen;
- b) weitere Gebiete, sobald für sie eine Kanalisation erstellt worden ist;
- c) weitere Gebiete, in welchen der Anschluss an die Kanalisation zweckmässig und zumutbar ist.

2 Die Gemeinde verfügt den Anschluss und setzt dazu eine Frist.

3 An die private Erschliessung mit Abwasseranlagen von bereits bebauten Grundstücken ausserhalb der Bauzonen kann die Gemeinde einen Beitrag leisten. Bedingungen und Umfang der Beiträge regelt der Gemeinderat in der Vollzugsverordnung gemäss Art. 3 Abs. 2.

Art. 24 Ausnahmen von der Anschlusspflicht

1 Können Bauten und Anlagen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, ist das Abwasser entsprechend dem Stand der Technik zu beseitigen (Kleinkläranlage, Stapelung in einer abflusslosen Grube). Die Massnahmen sind durch die Dienststelle Umwelt und Energie zu genehmigen.

2 Landwirtschaftsbetriebe, welche die Voraussetzungen dazu erfüllen, können das häusliche Abwasser zusammen mit der betriebseigenen Gülle verwerten.

Art. 25 Abnahmepflicht

1 Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Abwasseranlagen sind verpflichtet, im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Anlagen Abwasser aufzunehmen.

2 Sofern keine gütliche Einigung erzielt werden kann, entscheidet die Gemeinde über die Abnahmepflicht. Im Streitfall wird die Entschädigung durch die kantonale Schätzungskommission nach dem Enteignungsgesetz festgelegt.

Art. 26 Beanspruchung fremden Grundeigentums für private Anschlussleitungen

1 Ist für die Erstellung privater Anschlussleitungen frem-

des Grundeigentum in Anspruch zu nehmen, haben die Beteiligten die gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt usw.) vorgängig zu regeln und sich darüber bei der Gemeinde auszuweisen. Die Durchleitungsrechte sind im Grundbuch einzutragen.

2 Können sich die Beteiligten nicht gütlich einigen, ist das Verfahren gemäss Art. 691 ZGB einzuleiten.

3 Bei Beanspruchung von öffentlichem Gebiet ist die Bewilligung der Gemeinde bzw. der zuständigen kantonalen Stelle einzuholen. Dem Bewilligungsgesuch sind die Pläne beizulegen.

Art. 27 Kataster

1 Die Gemeinde lässt über alle erstellten Abwasseranlagen sowie über bestehende Einleitungen und Versickerungen einen Kataster ausarbeiten, aus dem die genaue Lage, Tiefe, Dimension, das Leitungsmaterial sowie das Erstellungsdatum ersichtlich sind. Der Kataster ist laufend nachzuführen.

2 Der Kataster kann bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

3 Der Kataster ist gemäss den Vorgaben des Raumdatenpools zu erstellen.

Art. 28 Bau- und Betriebsvorschriften

1 Für den Bau der Abwasseranlagen und insbesondere die zulässigen Materialien, die Anordnung und Grösse der Leitungen, Kontrollschächte und Sammler, die Anwendung von Mineralöl- und Fettabscheidern sowie für den Betrieb und Unterhalt hält sich die Gemeinde an die SN 592000 und an die weiteren massgeblichen Normen und Richtlinien. Sie kann ergänzende Bauvorschriften erlassen.

2 Es sind nur Rohrsysteme und Entwässerungsprodukte mit einem Zertifikat QPlus einzusetzen.

3 Die Dienststelle Umwelt und Energie prüft in Grundwasserschutzzonen, Grundwasserschutzarealen und in besonders gefährdeten Gebieten im Einzelfall die Zulässigkeit von Abwasseranlagen und die damit verbundenen Grabungen, Erdbewegungen und ähnlichen Arbeiten, die sich direkt oder indirekt auf das Grundwasser auswirken können. Sie erteilt die gewässerschutzrechtliche Bewilligung gemäss Art. 19 GSchG, falls dem Gesuch entsprochen werden kann, und legt die erforderlichen Auflagen und Bedingungen fest.

4 Das verschmutzte und das nicht verschmutzte Abwasser eines Grundstücks sind unabhängig vom Entwässerungssystem bis zum letzten Einstiegschacht vor dem Anschluss an die Sammelleitung getrennt zu führen.

5 Private Hausanschlussleitungen haben so zu erfolgen, dass die Spülschächte auf den privaten Grundstü-

cken und nicht auf der Strasse bzw. auf dem Trottoir gesetzt werden.

IV. Bewilligungsverfahren und behördliche Kontrollen

Art. 29 Bewilligungspflicht

- 1 Eine Bewilligung ist erforderlich für
 - a) den direkten oder indirekten Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen;
 - b) den Umbau oder die Änderung eines bestehenden Anschlusses;
 - c) die Wärmeentnahme aus oder die Wärmerückgabe in das Abwasser;
 - d) die Nutzung von Regenwasser für den Betrieb sanitärer Einrichtungen oder für andere abwassererzeugende Tätigkeiten;
 - e) die Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in ein öffentliches Gewässer;
 - f) das Versickernlassen von nicht verschmutztem Abwasser.
- 2 Sieht das übergeordnete Recht eine kantonale Bewilligung vor, leitet die Gemeinde das Gesuch an die zuständige kantonale Stelle weiter.

Art. 30 Bewilligungsverfahren

- 1 Zusammen mit dem Baugesuch sind folgende von der Bauherrschaft, von den Planverfasserinnen und Planverfassern und von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern unterzeichneten Pläne einzureichen:
 - a) Situationsplan (Grundbuchplan im Massstab 1:500, evtl. 1:1000) mit eingetragenem Projekt und Angabe der Grundstücksnummer sowie Lage der öffentlichen Kanalisation und der Anschlussleitung, mit Höhenkoten, bis zum von der Gemeinde festgelegten Anschlusspunkt an die öffentliche Anlage;
 - b) Kanalisationsplan (Gebäudegrundriss) im Massstab 1:50 oder 1:100 mit folgenden Angaben:
 - Alle versiegelten Flächen unter Bezeichnung ihrer Art der Entwässerung (z.B. Dachwasser über Retentionsanlage in die Kanalisation, Regenwasser des Vorplatzes versickert auf Grundstück über die Schulter usw.);
 - Alle Leitungen mit Koten, Lichtweiten, Gefälle, Rohrleitungsmaterial, Schächte sowie alle Sonderbauwerke mit Koten;
 - c) Detailpläne von erforderlichen Vorbehandlungsanlagen (z.B. Mineralölabscheider);
 - d) Detailpläne von allfälligen Retentions- und Versickerungsanlagen usw.
- 2 Die Gemeinde kann weitere Angaben und Unterlagen (z.B. Längenprofile, Deklarationsformulare usw.) einverlangen, sofern dies für die Beurteilung bzw. die Anwendung dieses Reglements erforderlich ist.

3 Bei Baugesuchen für die Änderung von bestehenden Bauten und Anlagen ist für die Grundstücksentwässerung der Nachweis für einen funktionstüchtigen Zustand zu erbringen, und es ist gegebenenfalls ein Sanierungsprojekt einzureichen.

Art. 31 Planänderungen

- 1 Für die Ausführung des Projekts sind die genehmigten Pläne verbindlich.
- 2 Abweichungen von den genehmigten Plänen sind als Planänderungen nach § 202 PBG zu behandeln.

Art. 32 Baukontrolle und Abnahme

- 1 Die Gemeinde sorgt für die notwendigen Umweltschutzkontrollen (z.B. Bodenschutz, gefährliche Güter, Baustellenentwässerung usw.) auf den Baustellen. Zu diesem Zweck kann sie von der Bauherrschaft einen Baustelleninstallationsplan und ein Baustellenentwässerungskonzept verlangen. Die Merkblätter des Zentralschweizerischen Umweltbaustelleninspektorats (ZUBI) sind zu beachten.
- 2 Die Fertigstellung von privaten Anschlussleitungen ist der Gemeinde rechtzeitig vor dem Eindecken der Anlagen zur Abnahme zu melden. Bei Unterlassung der Meldung kann die Gemeinde die Freilegung der Leitungen auf Kosten des Bauherrn verlangen.
- 3 Die Anlagen sind vor der Schlussabnahme gründlich zu reinigen und dürfen erst nach der Schlussabnahme in Betrieb genommen werden.
- 4 Die Gemeinde prüft die Leitungen auf deren Übereinstimmung mit den genehmigten Plänen. Um festzustellen, ob die Schmutzwasserleitungen dicht sind, hat die Gemeinde Dichtigkeitsprüfungen (gemäss SN 592000 Kap. 5.12) anzuordnen.
- 5 Für die Kontrolle bzw. Schlussabnahme können bei Bedarf auch Kanalfernsehaufnahmen verlangt werden.
- 6 Vor der Schlussabnahme hat die Bauherrschaft der Gemeinde folgende Unterlagen (gemäss SN 592000, Kap. 5.11.3) einzureichen:
 - a) Bereinigte Pläne der ausgeführten Entwässerungsanlagen;
 - b) Protokolle der Hochdruckspülung der Abwasserleitungen;
 - c) Protokolle der Sichtprüfung bzw. der Kanalfernsehinspektion;
 - d) Prüfprotokolle der Dichtheitsprüfung.
- 7 Werden diese Unterlagen nicht eingereicht, kann die Gemeinde eine Frist zur Eingabe ansetzen, nach deren unbenutztem Ablauf sie die verlangten Unterlagen auf Kosten der Bauherrschaft erstellen lassen kann. Lassen es besondere Umstände angezeigt erscheinen, kann die

Gemeinde mit der Erteilung der Anschlussbewilligung einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen.

8 Kontrollen und Abnahmen befreien weder die Werk-eigentümerinnen und Werkeigentümer, die Bauleitung noch die Unternehmerinnen und Unternehmer von der Verantwortung für die Ausführung der Arbeiten.

Art. 33 Vereinfachtes Verfahren

Sofern der Anschluss eines Grundstücks im Zusammen-hang mit dem Bau einer öffentlichen Kanalisa-tion erfolgt, kann auf ein Anschlussbewilligungs-gesuch verzichtet werden. Die Gemeinde legt die Einzelheiten des Anschlusses nach Rücksprache mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern fest. Vorbehalten bleibt die Anschlussbewilligung für Neuanschlüsse.

V. Betrieb und Unterhalt

Art. 34 Unterhaltungspflicht Abwasseranlagen

1 Der Unterhalt besteht aus dem betrieblichen und dem baulichen Unterhalt der Abwasseranlagen. Er um-fasst alle Massnahmen zur Gewährleistung der dauern- den Betriebsbereitschaft und Funktionstüchtigkeit wie Reinigungs- und Kontrollarbeiten, Reparatur, Erneue- rung und Ersatz.

2 Abwasseranlagen sind von den Inhaberinnen und Inha- bern stets sachgerecht zu betreiben, zu kontrollieren und in vorschriftsgemäsem Zustand zu erhalten. Die Gemeinde gilt als Inhaberin für die nach Art. 21 von ihr in den baulichen Unterhalt übernommenen privaten Abwasseranlagen.

3 Unterlassen die Inhaberinnen und Inhaber Unter- haltsarbeiten an privaten Anlagen, kann die Gemeinde diese Arbeiten auf deren Kosten ausführen lassen.

4 Die Gemeinde erlässt einen Unterhaltsplan, welcher Aufschluss über die zeitliche und örtliche Staffelung von Unterhaltsmassnahmen gibt.

Art. 35 Betriebskontrolle

1 Der Gemeinde steht das Recht zu, an öffentlichen und privaten Abwasseranlagen jederzeit Reinigungs- und Kontrollarbeiten (z.B. Kanalfernsehen usw.) durch- führen zu lassen. Es ist ihr der Zutritt zu allen Abwasser- anlagen zu gestatten.

2 Alle Abwasseranlagen, insbesondere die Schächte, müssen jederzeit für Kontrolle und Reinigung gut zu- gänglich sein. Schächte dürfen nicht überdeckt wer- den.

3 Die Gemeinde kann von den Inhaberinnen und Inha- bern privater Anlagen den Nachweis mittels Kanalfern- sehaufnahmen verlangen, dass sich diese in vorschrifts- gemäsem Zustand befinden.

Art. 36 Sanierung

1 Die Inhaberinnen und Inhaber einer Abwasseranlage ha- ben festgestellte Mängel auf eigene Kosten zu beheben.

2 Werden die Mängel trotz Mahnung nicht behoben, hat die Gemeinde in einer Sanierungsverfügung die zeit- gerechte Behebung anzuordnen und bei unbenutztem Ab- lauf der angesetzten Frist die Ersatzvornahme einzuleiten.

3 Bestehende private Abwasseranlagen sind auf Kosten der Eigentümerinnen und Eigentümer an die geltenden Vorschriften anzupassen bei

- a) erheblicher Erweiterung der Gebäudenutzung;
- b) wesentlichen Umbauten der angeschlossenen Gebäude;
- c) gebietsweiser Sanierung von privaten Abwasseranlagen;
- d) baulicher Sanierung am öffentlichen Kanalabschnitt im Bereich der Anschlussstelle;
- e) Systemänderungen am öffentlichen oder privaten Leitungsnetz.

4 Sanierungen müssen nach den VSA-Richtlinien «Er- haltung von Kanalisationen» erfolgen. Insbesondere sind Systeme einzusetzen, welche über ein VSA-Zertifikat verfügen.

5 Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie die Gemeinde sind berechtigt, bestehende Leitun- gen nach Übereinkunft zu verlegen. Die entstehenden Kosten für die Leitungsumlegung sind durch den Verur- sacher der Leitungsumlegung zu tragen.

VI. Finanzierung

Art. 37 Mittelbeschaffung

1 Die Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Erneuerung, Verzinsung und Ab- schreibung der öffentlichen Abwasseranlagen werden gedeckt durch Anschluss- und Betriebsgebühren, Bau- beiträge der Grundeigentümerinnen und Grundeigen- tümer bzw. der Baurechtsnehmerinnen und Baurechts- nehmer sowie allfällige Bundes- und Kantonsbeiträge.

2 Übersteigen die erforderlichen Gebühren den vom Regierungsrat festgelegten Maximalansatz, können für die Deckung der Kosten Steuermittel der Gemeinde ein- gesetzt werden.

Art. 38 Grundsätze

1 Die Gemeinde erhebt von den Grundeigentümerin- nen und Grundeigentümern bzw. von den Baurechts- nehmerinnen und Baurechtsnehmern, welche öffentli- che Anlagen der Siedlungsentwässerung beanspruchen, Anschlussgebühren, jährliche Betriebsgebühren (Grund- und Mengengebühren) und, sofern die Voraussetzungen gemäss Art. 46 erfüllt sind, Baubeiträge.

2 Die Anschluss- und Grundgebühren basieren auf der tarifzonengewichteten Fläche, die Mengengebühr basiert auf der Frischwassermenge.

3 Die Rechnung der Siedlungsentwässerung wird als Spezialfinanzierung geführt. Sie ist verursachergerecht und kostendeckend ausgestaltet. Bei der Ermittlung der Gebührenhöhe ist die kantonale «Richtlinie zur Finanzierung der Abwasserbeseitigung» verbindlich.

4 Private Abwasseranlagen sind unter Vorbehalt von Art. 21 und Art. 23 Abs. 3 vollumfänglich durch die interessierten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer zu finanzieren. Die Gemeinde kann mit Beiträgen den Aufbau von privaten Anlagen fördern, welche nach der Entrichtung der Anschlussgebühr aus eigener Initiative erstellt werden und nachweislich die Belastung der öffentlichen Abwasseranlagen mindern. Oder er kann hinsichtlich nachhaltiger Wasserwirtschaft spezifische Technologien mit Förderbeiträgen finanziell unterstützen. Die Beiträge sind so zu bemessen, dass die zu erwartenden finanziellen Einsparungen die Kosten für die Förderbeiträge langfristig abdecken.

5 Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Gemeinde die Anschluss- und Betriebsgebühren über eine neue Tarifzonenzuteilung angemessen erhöhen (+) oder herabsetzen (-) oder im Rahmen der Vollzugsverordnung eine Sondergebühr erheben, sofern dies bei der Festlegung der Tarifzonen gemäss Art. 39 nicht bereits berücksichtigt worden ist. Dies gilt unter anderem bei:

- hoher Versiegelungsgrad, unverhältnismässig kleine Grundstücksfläche, überdurchschnittliche Bewohnbarkeit, hohe Nutzungsintensität, überdurchschnittliche Anforderungen an Abnahmebereitschaft, hoher Abwasseranfall, hoher Schmutzstofffracht, Einleitung von Reinwasser, Belastungsspitzen usw: + 1 bis 6 Tarifzonen

- tiefer Versiegelungsgrad (bzw. Retentions- oder Versickerungsmassnahmen), unverhältnismässig grosse Grundstücksfläche, unterdurchschnittliche Bewohnbarkeit, geringe Nutzungsintensität usw: – 1 bis 6 Tarifzonen

Die Details regelt der Gemeinderat in der Vollzugsverordnung gemäss Art. 3.

6 Für die Prüfung des Anschlussgesuchs und die Kontrolle und Abnahme des Hausanschlusses erhebt die Gemeinde zusätzlich eine Gebühr.

Art. 39 Tarifzonen

1 Für die Berechnung der Anschluss- und Betriebsgebühren werden alle an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen oder von den Anlagen mitprofitierenden Grundstücke oder Teilgrundstücke gemäss den nachfolgenden Kriterien in eine Tarifzone eingeteilt, wobei alle

Geschosse mit Gewerbe- oder Wohnnutzung mitberücksichtigt werden. Diese Zuteilung wird als Grundeinteilung verstanden und kann gemäss Art. 38 Abs. 5 nach oben und nach unten (+ / -) angepasst werden.

Tarifzonen-Grundeinteilung	Erläuterung	Versiegelungsgrad	Gewichtung
1	Sport- und Freizeitflächen, Grünzonen, Friedhofflächen usw., Schmutzwasseranfall gering		0.7
2	Grundstücke mit Kleinbauten (Schopf, Garagen usw.)	Mittlerer Versiegelungsgrad 25 %	0.9
3	Grundstücke mit ein- bis zweigeschossigen Wohnbauten	Mittlerer Versiegelungsgrad 30 %	1.2
4	Grundstücke mit zweigeschossigen Wohnbauten und teilweiser Nutzung auf einem dritten Geschoss	Mittlerer Versiegelungsgrad 30 %	1.6
5	1. Grundstücke mit dreigeschossigen Wohnbauten	Mittlerer Versiegelungsgrad 35 %	2.0
	2. Grundstücke mit Gewerbebauten auf maximal drei Geschossen		
	3. Schulhäuser und Sportanlagen		
6	Grundstücke mit dreigeschossigen Wohn- und/ oder Gewerbebauten und teilweiser Nutzung auf einem vierten Geschoss	Mittlerer Versiegelungsgrad 40 %	2.5
7	Grundstücke mit viergeschossigen Wohn- und/ oder Gewerbebauten	Mittlerer Versiegelungsgrad 50 %	3.0
8	Grundstücke mit fünfgeschossigen Wohn- und/ oder Gewerbebauten	Mittlerer Versiegelungsgrad 60 %	3.6
9	Grundstücke mit sechsgeschossigen Wohn- und/ oder Gewerbebauten	Mittlerer Versiegelungsgrad 60 %	4.3
10	1. Grundstücke mit siebengeschossigen Wohn- und/ oder Gewerbebauten	Mittlerer Versiegelungsgrad 60 %	5.0
	2. Strassen, Wege, Plätze	Versiegelungsgrad bis 100 %	
11	Grundstücke mit achtgeschossigen Wohn- und/ oder Gewerbebauten	Mittlerer Versiegelungsgrad 60 %	5.7
12	Grundstücke mit neungeschossigen Wohn- und/ oder Gewerbebauten	Mittlerer Versiegelungsgrad 60 %	6.4
13	Grundstücke mit zehngeschossigen Wohn- und/ oder Gewerbebauten	Mittlerer Versiegelungsgrad 60 %	7.1
14	Grundstücke mit elf- und zwölfgeschossigen Wohn- und/ oder Gewerbebauten	Mittlerer Versiegelungsgrad 60 %	7.8

Tarifzonen-Grundeinteilung	Erläuterung	Versiegelungsgrad	Gewichtung
15	Grundstücke mit dreizehn- und vierzehngeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	Mittlerer Versiegelungsgrad 60 %	8.5
16	Grundstücke mit fünfzehn- und sechzehngeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	Mittlerer Versiegelungsgrad 60 %	9.2
17	Grundstücke mit siebzehn-, achtzehn- und mehr als achtzehngeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	Mittlerer Versiegelungsgrad 60 %	10
18	Korrektur-Tarifzone (Art. 38 Abs. 5)	–	10.8
19	Korrektur-Tarifzone (Art. 38 Abs. 5)	–	11.6
20	Korrektur-Tarifzone (Art. 38 Abs. 5)	–	12.4
21	Korrektur-Tarifzone (Art. 38 Abs. 5)	–	13.2
22	Korrektur-Tarifzone (Art. 38 Abs. 5)	–	14.0
23	Korrektur-Tarifzone (Art. 38 Abs. 5)	–	14.8

2 Für die Grundeinteilung stehen 17 definierte Tarifzonen zur Verfügung. Bei der Anwendung von Korrekturkriterien gemäss Art. 38 Abs. 5 kann jedoch für ein Grundstück die Bandbreite von TZ 1 bis TZ 23 zur Anwendung gelangen. Dementsprechend werden auch 23 unterschiedliche Gewichtungsfaktoren definiert.

3 Grundstücke oder Teilgrundstücke, die weder direkt noch indirekt am öffentlichen Abwassersystem angeschlossen sind, werden in die Nullzone (NZ) mit Gewichtung 0.0 eingeteilt.

Art. 40 Einteilung in die Tarifzonen

1 Die Gemeinde oder eine von ihr beauftragte Stelle, nimmt die Tarifzoneneinteilung vor.

2 Jedes an die Abwasseranlage angeschlossene oder von den Anlagen mitprofitierende Grundstück oder Teilgrundstück wird von der Gemeinde nach den Kriterien gemäss Art. 38 Abs. 5 und Art. 39 einer Tarifzone zugewiesen.

3 Werden bauliche oder grundbuchliche Veränderungen am Grundstück vorgenommen oder wird ein Grundstück umgenutzt, überprüft die Gemeinde bzw. die von ihr beauftragte Stelle die Tarifzonenzuteilung bzw. die tarifzonengewichtete Fläche des betreffenden Grundstücks und nimmt allenfalls eine Neuzuteilung vor.

4 In Ergänzung zu Abs. 3 kann die Gemeinde eine periodische Überprüfung und eine allfällige Neuzuteilung vornehmen.

Art. 41 Anschlussgebühr; 1. Grundsätze

1 Die Anschlussgebühr dient zur Deckung der Kosten für Erstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlagen. Sie wird aufgrund der tarifzonengewichteten Fläche gemäss Art. 42 berechnet.

2 Für bisher nicht angeschlossene Grundstücke ist mit Erteilung der Anschluss- bzw. Baubewilligung eine Anschlussgebühr geschuldet. Dies betrifft auch Grundstücke oder Teilgrundstücke, für welche bereits Anschlussgebühren geleistet wurde, die aber neu gemäss Art. 40 Abs. 3 einer anderen Tarifzone zugeteilt werden oder bei denen eine andere Fläche gebührenpflichtig wird.

3 Die Anschlussgebühr wird mit Erteilung der Anschluss- bzw. Baubewilligung provisorisch und nach Abnahme oder nach Inkrafttreten der neuen Situation gemäss Art. 40 Abs. 3 definitiv festgelegt.

4 Wird ein mitprofitierendes Grundstück oder Teilgrundstück baulich verändert, ist für die Berechnung der Anschlussgebühr die bisherige Zuteilung in eine Tarifzone gemäss Art. 43 Abs. 4 nicht anrechenbar. Als mitprofitierend gelten Flächen, welche für die Erhebung von Betriebsgebühren zwar einer Tarifzone zugeteilt worden sind, für die nach früherem Berechnungssystem aber keine Anschlussgebühren erhoben wurden.

5 Werden Anlagen entfernt, für die eine Anschlussgebühr entrichtet wurde, oder wird die Belastung der Abwasseranlage reduziert, erfolgt keine Rückerstattung von Anschlussgebühren. Gleiches gilt für einen allfälligen Minderbetrag, der durch Änderung der Berechnungsweise gegenüber dem alten Reglement entsteht.

6 Eine bauliche Veränderung auf einem Grundstück, welche keiner Baubewilligung bedarf (beispielsweise Versiegelung von Flächen usw.), den Anfall von Abwasser jedoch beeinflusst, ist der Gemeinde innerhalb von sechs Monaten nach Vollendung schriftlich zu melden.

7 Wird dem öffentlichen Kanalisationsnetz nur Regenwasser zugeleitet, wird die nach Art. 42 berechnete Anschlussgebühr um 55 % reduziert. Entfallen die Voraussetzungen für eine Reduktion der Anschlussgebühren, muss der Betrag der Minderung zur aktuellen Gebührenhöhe nachbezahlt werden.

8 Die Höhe der beim Anschluss eines Grundstücks an die öffentlichen Abwasseranlagen geschuldeten Anschlussgebühr pro Quadratmeter tarifzonengewichtete Grundstücksfläche wird von der Gemeinde mindestens alle fünf Jahre überprüft und soweit notwendig angepasst. Stichtag für die Anwendung des neuen Ansatzes ist der Tag der Baubewilligungserteilung.

Art. 42 Anschlussgebühr; 2. Berechnung

1 Die Anschlussgebühr wird wie folgt berechnet:

$$\begin{aligned} \text{Tarifzonengewichtete Fläche} &= \text{GF} \times \text{TGF} \\ \text{Anschlussgebühr} &= \text{GF} \times \text{TGF} \times \text{AK} \end{aligned}$$

GF = Grundstücksfläche bzw. gebührenpflichtige Fläche gemäss Art. 45

TGF = Tarifzonen-Gewichtungsfaktor

AK = Erstellungs- und Erweiterungskosten pro Quadratmeter tarifzonengewichteter Fläche.

2 Der Betrag pro Quadratmeter tarifzonengewichteter Fläche (AK) ergibt sich aus den Gesamtkosten für die Erstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlagen geteilt durch die gewichtete Gesamtfläche aller Grundstücke und liegt zwischen CHF 6.00 bis CHF 15.00.

3 Die Anschlussgebühr für länger als ein Jahr andauernde vorübergehend angeschlossene Abwassererzeuger (z.B. Containerbauten, Pavillons usw.) kann aufgrund der voraussichtlichen Anschlussdauer reduziert werden und beläuft sich ab einer Anschlussdauer von mindestens 10 Jahren auf 100%. Davon Ausgenommen ist die Entwässerung von Baustellen. Der Gemeinderat regelt die Bedingungen in der Vollzugsverordnung.

Art. 43 Betriebsgebühr; 1. Grundsätze

1 Die jährliche Betriebsgebühr dient zur Deckung der Kosten für Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie der Beiträge an den Gemeindeverband ARA Rontal.

2 Die Betriebsgebühr setzt sich wie folgt zusammen:

- Grundgebühr pro Grundstück oder Teilgrundstück (tarifzonengewichtete Fläche),
- Mengengebühr pro Kubikmeter Frisch- und / oder Brauchwasser.

3 Die Gesamteinnahmen über die Grundgebühren sollen ungefähr 30 %, über die Mengengebühren ungefähr 70 % der Betriebskosten der Siedlungsentwässerung decken.

4 Grundlage für die Bemessung der Grundgebühr ist die tarifzonengewichtete Grundstücksfläche. Auch mitprofitierende Grundstücke bzw. Teilgrundstücke, für welche noch keine Anschlussgebühr entrichtet wurde oder die nicht direkt an der Abwasseranlage angeschlossen sind, trotzdem aber Leistungen der Siedlungsentwässerung beziehen, werden für die Berechnung der Grundgebühr einer Tarifzone zugeteilt.

5 Grundlage für die Bemessung der Mengengebühr ist der Frisch- und / oder Brauchwasserverbrauch der abgelaufenen Ableseperiode. In Ausnahmefällen, bei denen ein wesentlicher Teil des bezogenen Frischwassers nachweislich nicht abgeleitet wird (beispielsweise Gärtnereien usw.), ist dieser Teil separat zu messen und eine entsprechende Mengenreduktion zu gewähren. Der dabei der Gemeinde entstehende Mehraufwand hat die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer zu tragen. Die Details werden in der Vollzugsverordnung geregelt.

6 Sind für die Ermittlung der Gebühr keine oder ungenügende Angaben erhältlich oder bei eigenen Wasserversorgungen (beispielsweise bei der Nutzung von Regenwasser usw.) ermittelt die Gemeinde den Wasserverbrauch nach Erfahrungszahlen entsprechender Vergleichsobjekte. Die Gemeinde kann die Installation von Messanlagen verlangen.

7 Für Industrie- oder Gewerbebetriebe mit stark verschmutztem Abwasser oder überdurchschnittlich hohem Abwasseranfall wird zur Betriebsgebühr ein Zuschlag erhoben. Dieser richtet sich nach den Abwassermengen und Schmutzstofffrachten und ist in der Vollzugsverordnung beschrieben.

8 Für das Einleiten von stetig anfallendem Reinwasser und für das Ableiten von Regen-, Grund- Quell- oder Hangwasser aus Baugruben in die öffentliche Kanalisation wird neben der Betriebsgebühr eine jährliche Sondergebühr erhoben. Die Höhe der Sondergebühr wird durch den Gemeinderat in der Vollzugsverordnung festgelegt.

9 Die verursachergerechte Weiterverrechnung der Betriebsgebühren auf die verschiedenen Verursacher innerhalb des Grundstücks ist Sache der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

10 Bei geringem Frischwasserverbrauch, saisonalen Schwankungen (Ferienhäuser usw.) und in übrigen Fällen, wo es die Verursachergerechtigkeit verlangt, kann die Gemeinde für die Erhebung der Betriebsgebühr eine Tarifzonenerhöhung von bis zu 2 Tarifzonen zusätzlich zu den Korrekturen gemäss Art. 38 Abs. 5 vornehmen.

11 Die Betriebsgebührenansätze werden von der Gemeinde mindestens alle fünf Jahre überprüft und soweit notwendig angepasst.

Art. 44 Betriebsgebühr; 2. Berechnung

1 Die Grund- und Mengengebühren werden wie folgt berechnet:

$$\text{Grundgebühr} = \text{GF} \times \text{TGF} \times \text{KG} \qquad \text{KG} = \frac{\text{Q} \times 30}{\text{F} \times 100}$$

$$\text{Mengengebühr} = \text{W2} \times \text{KW} \qquad \text{KW} = \frac{\text{Q} \times 70}{\text{W1} \times 100}$$

GF = Grundstücksfläche bzw. gebührenpflichtige Fläche gemäss Art. 45

TGF = Tarifzonen-Gewichtungsfaktor

KG = Kosten pro Quadratmeter tarifzonengewichteter Fläche

Q = Jährliche Betriebskosten

F = Gesamte tarifzonengewichtete Flächen

W1 = Gesamte, verrechnete Wassermengen

W2 = auf dem Grundstück verrechnete Wassermenge

KW = Kosten pro Kubikmeter Frischwasser

2 Der Betrag pro Quadratmeter tarifzonengewichteter Fläche und die Mengengebühr pro Kubikmeter Frisch- bzw. Brauchwasser ergeben sich aus den durchschnittlichen langfristigen Kosten für Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen und der Beiträge an den Gemeindeverband ARA Rontal.

3 Die Grundgebühr liegt zwischen CHF 0.05 bis CHF 0.30 pro Quadratmeter tarifzonengewichteter Fläche. Die Mengengebühr liegt zwischen CHF 0.80 bis CHF 4.00 pro Kubikmeter Frischwasser.

Art. 45 Gebührenpflichtige Fläche für Ausnahmefälle

1 Für grosse Grundstücke, welche einen verhältnismässig kleinen Versiegelungsgrad oder eine verhältnismässig kleine Nutzung aufweisen, wird für die Gebührenberechnung nicht die gesamte Grundstücksfläche herangezogen. Es wird für die Gebührenberechnung eine fiktive Parzelle mit der Fläche entsprechend vergleichbarer Objekte, aber mindestens 600 m² berücksichtigt.

2 Grosse, industriell, gewerblich oder landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, welche unterschiedliche Nutzungsarten aufweisen, können aufgrund ihrer tarifzonenrelevanten Nutzung in Teilgrundstücke aufgeteilt werden.

3 Bei Grundstücken, welche gemäss § 14 des Anhangs zur Planungs- und Bauverordnung von einer «Ausnutzungsübertragung» bzw. gemäss § 16 der Planungs- und Bauverordnung von einer «Übertragung nicht beanspruchter Gebäudeflächen» profitieren, entspricht die gebührenpflichtige Fläche derjenigen Grundstücksfläche, welche für die Einhaltung der Nutzungsziffern notwendig wäre.

Art. 46 Baubeiträge

1 Die Gemeinde kann von den interessierten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zusätzlich zu den Anschlussgebühren Beiträge im Sinne des Planungs- und Baugesetzes von bis zu 100 Prozent der Gesamtkosten erheben.

2 Die Aufteilung der Kosten erfolgt im Perimeterverfahren nach kantonaler Perimeterverordnung.

Art. 47 Verwaltungsgebühren

1 Für die behördlichen Aufwendungen in Anwendung des vorliegenden Reglements (Prüfung der Gesuche, Beizug von Fachleuten, Erteilung von Anschlussbewilligungen, Kontrolle und Abnahme der Anlagen, administrative Arbeiten usw.) erhebt die Gemeinde Bewilligungs- und Kontrollgebühren. Es gilt die Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden. Die Gemeinde hat zudem Anspruch auf Ersatz der Auslagen.

2 Entstehender Zusatzaufwand für die Erhebung und Verwaltung zusätzlicher Messwerte gemäss Art. 43 Abs. 5 sowie nicht fristgerecht eingereichte Formulare und

Informationen können den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern bzw. Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer verrechnet werden.

Art. 48 Zahlungspflichtige

1 Zahlungspflichtig für Anschlussgebühren, Baubeiträge, Betriebsgebühren und Verwaltungsgebühren sind die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

2 Bei einer Handänderung haften die Rechtsnachfolger solidarisch im Umfang des gesetzlichen Pfandrechts für die von den Zahlungspflichtigen noch nicht bezahlten Gebühren und Beiträge.

Art. 49 Gesetzliches Pfandrecht

Für die Abgaben und Gebühren gemäss § 31 EGGSchG besteht an den betreffenden Grundstücken ein den übrigen Pfandrechten im Rang vorgehendes gesetzliches Pfandrecht ohne Eintrag im Grundbuch, und zwar für die Baukostenbeiträge für die Dauer von zehn Jahren und für jährlich wiederkehrende Gebühren für die Dauer von zwei Jahren sowie für die Kosten von Zwangsmassnahmen nach Artikel 53 des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes für die Dauer von zwei Jahren je seit Fälligkeit.

Art. 50 Rechnungsstellung

1 Die Gemeinde erhebt in der Regel eine provisorische und eine definitive Anschlussgebühr gemäss Art. 41 Abs. 3. Die provisorische Rechnungsstellung für die Anschlussgebühr erfolgt mit der Erteilung der Bewilligung. Die definitive Rechnungsstellung für die Anschlussgebühr erfolgt nach der Abnahme des Hausanschlusses bzw. mit dem Beginn der Anlagenmitbenutzung. Bei bereits bestehenden Hausanschlüssen erfolgt die definitive Rechnungsstellung nach der Abnahme oder nach Inkrafttreten der neuen Situation gemäss Art. 40 Abs. 3.

2 Ist ein bestehendes Gebäude anzuschliessen, so erfolgt die Rechnungsstellung für die Anschlussgebühr nach Eintritt der Rechtskraft der Anschlussverfügung.

3 Die Rechnungsstellung für den Baubeitrag erfolgt, sobald ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.

4 Die Rechnungsstellung für die Betriebsgebühr erfolgt jährlich.

5 Alle Gebühren und Beiträge sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen. Nach unbenutztem Ablauf dieser 30 Tage tritt automatisch Verzug ein und es kann ein Verzugszins verrechnet werden, der sich nach dem vom Regierungsrat für das betreffende Rechnungsjahr für die Steuern festgelegten Satz richtet.

6 Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens wird die Anschlussgebühr aufgrund einer Selbstdeklaration der

Bauherrschaft berechnet und verfügt. Ergibt sich bei der Schlussabnahme der Bauten und Anlagen eine Veränderung der Anschlussgebühr, wird die Differenz nachgefordert bzw. zurückbezahlt.

7 Bei allen Rechnungen und Zahlungen bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen vorbehalten.

Art. 51 Mehrwertsteuer

Sämtliche Gebühren und Kosten verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

VII. Rechtsmittel, Strafen und Massnahmen

Art. 52 Rechtsmittel

1 Gegen Planungsentscheide der Gemeinde ist die Verwaltungsbeschwerde an den Regierungsrat zulässig.

2 Gegen Entscheide über Beiträge und Gebühren sowie gegen die Einteilung in eine Tarifzone ist die Einsprache im Sinne des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege und gegen die Einspracheentscheide die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.

3 Gegen die übrigen Entscheide der Gemeinde ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.

4 Es gelten die Beschwerde- bzw. Einsprachefristen gemäss Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 53 Strafbestimmungen

Verstösse gegen Bestimmungen dieses Reglements werden nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Strafnormen sanktioniert.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 54 Ausnahmen

1 Der Gemeinderat kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglements gestatten.

2 Ausnahmen können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, befristet sein oder als widerrufbar erklärt werden.

3 Für die Gebührenerhebung bei Grundstücken, welche hauptsächlich über Siedlungsentwässerungsanlagen von Nachbargemeinden entwässert werden, kann die Gemeinde die Reglemente und Forderungen dieser Gemeinden mitberücksichtigen respektive mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern bzw. mit den

Nachbargemeinden Vereinbarungen bezüglich Gebührenerhebung durch die Nachbargemeinden treffen.

Art. 55 Übergangsbestimmungen

1 Die Betriebsgebühr wird erstmals im Frühjahr 2022 basierend auf dem vorliegenden Reglement in Rechnung gestellt.

2 Die Anschlussgebühr wird ab dem 1. Januar 2021 gemäss dem vorliegenden Siedlungsentwässerungs-Reglement erhoben. Stichtag ist der Tag der Baubewilligungserteilung. Vor diesem Datum erteilte Baubewilligungen werden nach dem alten Reglement beurteilt.

Art. 56 Hängige Verfahren

Die bei Inkrafttreten dieses Reglements bei der Gemeinde oder beim Regierungsrat hängigen Verfahren sind nach dem neuen Recht zu entscheiden. Hängige Verwaltungsgerichtsbeschwerden sind nach altem Recht zu beurteilen, ausgenommen in Fällen, in denen dem Kantonsgericht die unbeschränkte Überprüfungsbefugnis zusteht.

Art. 57 Inkrafttreten

1 Dieses Reglement tritt nach Annahme an der Urnenabstimmung vom 29. November 2020 auf den 1. Januar 2021 in Kraft. Es ist zu veröffentlichen.

2 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Siedlungsentwässerungs-Reglement vom 25. November 2012 unter Vorbehalt von Art. 55 aufgehoben. Sämtliche widersprechenden Erlasse sind auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens aufgehoben.

6030 Ebikon

Namens des Gemeinderates

Daniel Gasser, Gemeindepräsident; Roland Baggenstos, Gemeindegemeinschafter

ANHANG I: Wichtige Abkürzungen

ARA	Abwasserreinigungsanlage
EGGSchG	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 27. Januar 1997
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24. Januar 1991
GSchV	Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (Stand am 10. August 1999)
KGSchV	Vollzugsverordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Kantonale Gewässerschutzverordnung) vom 23. September 1997 (Stand am 1. März 2012)
LW-Zone	Landwirtschaftszone
SER	Siedlungsentwässerungs-Reglement
SN	Schweizer Norm
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907

Stellungnahme der Controlling-Kommission zur Gesamtrevision des Reglements Siedlungsentwässerung der Gemeinde Ebikon

Die Controlling-Kommission hat den obgenannten rechtssetzenden Erlass beurteilt und erachtet die Gesamtrevision des Reglements grundsätzlich als positiv.

Für den Erlass der Verordnung ist der Gemeinderat verantwortlich.

Feststellungen für beide Reglemente:

- Die neue, einheitliche Anpassung an die kantonale Gesetzgebung,
- die detailliertere Stufeneinteilung mit der Schaffung einer neuen verursachergerechten Kostenverteilung wird begrüsst,
- Mit der Anpassung der Verursachergerechtigkeit wird die Finanzierung der beiden Werke nachhaltig unterstützt,
- Aufgrund der Berechnungsbeispiele sind bei diversen Eigentümern die Mehr- bzw. Minderkosten vertretbar.

Die Controlling-Kommission erachtet die Prüfung sämtlicher Liegenschaften als unverhältnismässig.

Das Reglement ist mit den massgebenden gesetzlichen und verfassungsmässigen Grundlagen im Bund, Kanton und in der Gemeinde vereinbar. Die Bestimmungen sind klar und verständlich formuliert und berücksichtigen die kommunalen Gegebenheiten. Im Weiteren sind die Auswirkungen des Reglements genügend klar und vollständig dargelegt.

Die Controlling-Kommission empfiehlt das Reglement über die Siedlungsentwässerung zu genehmigen.

Controlling-Kommission Gemeinde Ebikon

Die Präsidentin

Doris Mattmann-Berchtold

Die Mitglieder

Stefan Brunner	Silvia Illi
Stefan Bühler	Daniel Kilchmann
René Friedrich	Sylvie Landolt Mahler
Friedrich Hegemann	Daniel Schenker

Ebikon, 24. September 2020

Stellungnahme der Planungs-, Umwelt- und Energiekommission (PUEK)

Der Planungs-, Umwelt- und Energiekommission (PUEK) wurde anlässlich der PUEK-Sitzung vom 2. Juni 2020 ein Fragekatalog betreffend dem neuen Siedlungsentwässerungs-Reglement (SER) zur Stellungnahme unterbreitet.

Die PUEK hat zustimmend zur Kenntnis genommen dass:

- das neue Reglement eine Anpassung an einheitlich, im ganzen Kanton geltende Regelungen ist und die Neuerungen bereits in mehreren Gemeinden umgesetzt sind.
- ein verursachergerechteres Kostenmodell zur Anwendung kommt, insbesondere bei einer späteren Verdichtung (Umbau).
- die Kostenauswirkungen auf bestehende Objekte sehr gering sind.

Wie bisher übernimmt die Gemeinde private Leitungen in den betrieblichen und baulichen Unterhalt. Der Grundsatz des sogenannten «Y-Prinzips» (Übernahme von privaten Leitungen mit Sammelcharakter bis zum letzten «Y», ohne Zuleitungen der einzelnen Liegenschaften) ist im neuen Reglement nicht mehr wörtlich erwähnt. Die Voraussetzungen, der Umfang des Unterhalts und die Ausschlusskriterien einer Übernahme werden neu in der Vollzugsverordnung durch den Gemeinderat festgelegt.

Gemeinde Ebikon

Planungs-, Umwelt- und Energiekommission (PUEK)

Ebikon, 14. September 2020

Stellungnahme des Gemeinderats

Der Gemeinderat ist überzeugt, mit der Gesamtrevision des Reglements über die Siedlungsentwässerung der Gemeinde Ebikon die bestehenden Rechtsgrundlagen hinsichtlich veränderter Rahmenbedingungen zu optimieren. Die neue Fassung wird es ihm und der ausführenden Verwaltung ermöglichen, die Aufgaben im Bereich Siedlungsentwässerung weiterhin verursachergerecht, kostendeckend und im Interesse der Bürgerinnen und Bürger zu erfüllen.

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, der Gesamtrevision des Reglements über die Siedlungsentwässerung (Siedlungsentwässerungs-Reglement) zuzustimmen.

Abstimmungsfrage

Wollen Sie dem revidierten Reglement über die Siedlungsentwässerung der Gemeinde Ebikon zustimmen?

Empfehlung der Controlling-Kommission

JA

Die Controlling-Kommission empfiehlt der Stimmbevölkerung, der Vorlage zuzustimmen und die Abstimmungsfrage mit Ja zu beantworten.

Empfehlung des Gemeinderats

JA

Der Gemeinderat empfiehlt der Stimmbevölkerung, der Vorlage zuzustimmen und die Abstimmungsfrage mit Ja zu beantworten.

**Empfehlung der
Controlling-Kommission**

JA

**Empfehlung des
Gemeinderats**

JA

Vorlage 3: **Gesamtrevision des Reglements über die Wasserversorgung (WVR) der Gemeinde Ebikon**

Wie in den gleichlautenden Bestimmungen zur Gesamtrevision der Reglemente über die Siedlungsentwässerung (SER) und die Wasserversorgung (WVR) der Gemeinde Ebikon im gemeinsamen Teil ausgeführt, soll das Wasserversorgungs-Reglement revidiert werden. Nachfolgend finden Sie den angepassten Gesetzestext mit den konkreten Bestimmungen zur Wasserversorgung, über den Sie im Rahmen der Vorlage 3 abstimmen.

Gegenstand der Wasserversorgung

Die Gemeinde Ebikon ist in ihrem Gemeindegebiet für die Wasserversorgung zuständig. Sie ist dadurch verpflichtet, die Bevölkerung in ausreichender Menge mit Trink-, Brauch- und Löschwasser zu versorgen.

Im Bereich der Wasserversorgung wurde von der Gemeinde eine Infrastruktur mit einem aktuellen Wiederbeschaffungs-Zeitwert von rund CHF 47 Mio. erstellt. Diese beinhaltet unter anderem das öffentliche Leitungsnetz von rund 64 km Länge, drei Wasserreservoirs, diverse Sonderbauwerke wie z.B. Grundwasser-Pumpwerke sowie Wasserzähler



Wasserversorgungsreglement der Gemeinde Ebikon

Die Gemeinde Ebikon erlässt, gestützt auf § 39 des kantonalen Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetz (WNVG) vom 20. Januar 2003, nachstehendes Wasserversorgungs-Reglement:

vom 24. September 2020

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

1 Das WVR bezweckt die Sicherstellung der Versorgung im Versorgungsgebiet der Gemeinde mit Trink-, Brauch- und Löschwasser unter genügendem Druck, in ausreichender Menge und in der gesetzlich vorgeschriebenen Qualität.

2 Das Reglement regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen der Wasserversorgung.

Art. 2 Geltungsbereich

- 1 Das WVR gilt innerhalb des Versorgungsgebiets.
- 2 Das Versorgungsgebiet erstreckt sich über die Gemeinde Ebikon und umfasst die Bauzonen und weitere Gebiete, welche gemäss Art. 5 Abs. 2 durch die Gemeinde versorgt werden können.
- 3 Die Gemeinde kann das Versorgungsgebiet erweitern.

Art. 3 Aufgaben des Gemeinderates

1 Der Gemeinderat oder eine andere vom Gemeinderat bezeichnete Stelle ist für den Vollzug dieses Reglements verantwortlich. Zur Klärung von Fragen im Zusammenhang mit der Wasserversorgung oder mit dem Reglement können Fachleute beigezogen werden.

2 Der Gemeinderat erlässt für den Vollzug dieses Reglements eine separate Vollzugsverordnung, in welcher insbesondere die Gebührenhöhe und die Ausführungsbestimmungen zum Gebührensystem festgelegt sind.

3 Die Gemeinde ist Eigentümerin der öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen und plant, projiziert, erstellt, betreibt, unterhält und erneuert auf ihre Kosten unter Vorbehalt von Art. 45 in ihrem Versorgungsgebiet:

- a) die öffentlichen Anlagen der Wassergewinnung,
 - aufbereitung, -förderung und
 - speicherung;
- b) die öffentlichen Leitungen;
- c) die Hydranten im Bereich der öffentlichen Leitungen;
- d) ein Planwerk gemäss SIA 405 über sämtliche öffentlichen Wasserversorgungsanlagen.

4 Die Gemeinde veranlasst die Ausscheidung der erforderlichen Schutzzonen zum Schutz ihrer Grund- und Quellwasserfassungen. Diese sind im Zonenplan anzugeben.

5 Die Gemeinde erfüllt in ihrem Versorgungsgebiet die Aufgaben der Trinkwasserversorgung in Notlagen.

6 Die Gemeinde betreibt ihre Wasserversorgung finanziell selbsttragend. Die Einnahmen müssen die dauernde Werterhaltung der Anlagen gewährleisten. Dazu ist sie ermächtigt, in ihrem Versorgungsgebiet Gebühren und Beiträge zu erheben.

Art. 4 Ergänzende Vorschriften

Soweit keine eidgenössischen, kantonalen oder kommunalen Gesetze, Richtlinien oder Leitsätze vorgehen, sind Wassergewinnungs- und Aufbereitungsanlagen, das Leitungsnetz und die Hausinstallation nach anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach den Richtlinien des SVGW und der GVL zu erstellen, zu verändern, zu erneuern und zu betreiben.

Art. 5 Versorgungspflicht

1 Die Gemeinde gibt in ihrem Versorgungsgebiet stets Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken in ausreichender Menge und in der gesetzlich vorgeschriebenen Qualität ab. Vorbehalten bleibt § 33 WNVG.

2 Die Versorgungspflicht erstreckt sich auf die Bauzonen. Ausserhalb der Bauzonen besteht grundsätzlich keine Versorgungspflicht. Eine Versorgung ausserhalb der Bauzonen ist möglich, soweit der Aufwand für die Gemeinde zumutbar und verhältnismässig ist.

3 Die Gemeinde ist verpflichtet, im Rahmen ihrer Möglichkeiten, in Not- und Ausnahmefällen Wasser an andere Versorgungsträger oder an die Feuerwehr für den Ernstfall bzw. für Übungszwecke, abzugeben.

4 Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, besondere Wasserqualitätsanforderungen (z.B. Härte, Salzgehalt usw.) oder technischen Bedingungen (z.B. Prozesswasser) Rechnung zu tragen.

5 Bei Wasserknappheit oder zur Verhinderung von Bezugsspitzen kann die Gemeinde Vorschriften über den Wassergebrauch erlassen. Insbesondere kann er das Bewässern von Gärten und Rasenflächen, das Füllen von Jauchegruben, Wasserbecken (Schwimmbäder, Schwimmteiche usw.) und gewerblich genutzter Wasserspeicher sowie das Autowaschen verbieten oder einschränken.

6 Die Befüllung von Wasserbecken (Schwimmbäder, Schwimmteiche, Pools, mobile Pools usw.) ist vorgängig der Gemeinde zu melden. Die Gemeinde kann den Zeitpunkt der Befüllung vorschreiben.

Art. 6 Haftungsausschluss

1 Die Gemeinde haftet nicht für direkte oder indirekte Schäden, welche den Wasserbezügerinnen und Wasserbezügern durch Unterbrechungen, Einschränkungen oder Druckschwankungen in der Wasserlieferung erwachsen.

2 Es besteht kein Anspruch auf Entschädigung, Schadenersatz oder auf Herabsetzung der Gebühren infolge von Einschränkungen oder Unterbrüchen der Wasserlieferung.

Art. 7 Wasserbezugspflicht

1 Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer beziehungsweise die Baurechtnehmerinnen und Bau-

rechtnehmer im Versorgungsgebiet der Gemeinde sind verpflichtet, das Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen.

2 Die Gemeinde kann die Bezugspflicht im Einzelfall für die Eigenversorgung über eine Bewilligung aufheben, wenn die Versorgung mit Wasser aus bestehenden Anlagen oder aus eigener Quelle gewährleistet werden kann. Eine Bewilligung wird nur im Ausnahmefall unter Abwägung der öffentlichen Interessen erteilt. Soweit die Versorgung durch eigenes Wasser bereits erfolgt, ist dafür keine Bewilligung für die Aufhebung der Anschlusspflicht erforderlich. Die Gemeinde ist nicht für die Qualität des Trinkwassers aus eigener Quelle zuständig oder verantwortlich.

Art. 8 Missbrauch und Beschädigung von Anlagen

Verboten sind unter anderem:

- a) eine Verbindung mit privaten Wasserversorgungs-Anlagen ohne Bewilligung der Gemeinde;
- b) das Entfernen von Plomben;
- c) das Betätigen von Schiebern ausser durch die Organe der Gemeinde.
- d) das Freilegen, Anzapfen, Abändern, Verlegen, Über- oder Unterbauen von öffentlichen Anlagen oder das Beeinträchtigen der Zugänglichkeit zu diesen ohne Bewilligung der Gemeinde;
- e) das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler;
- f) jegliche Manipulation an Wasserzähler oder deren Zusatzeinrichtungen.

II. Bezugsverhältnis

Art. 9 Bewilligungspflicht

1 Eine Bewilligung ist erforderlich für

- a. den Neuanschluss einer Baute oder Anlage an die Wasserversorgung;
- b. Um-, An- oder Aufbauten von bereits angeschlossenen Gebäuden und Anlagen;
- c. Reparaturen, Unterhaltsarbeiten oder Ersatz von privaten Leitungen oder Leitungsteilen vor dem Wasserzähler;
- d. der Anschluss von zusätzlichen Belastungswerten (z.B. festinstallierte Schwimmbäder usw.);
- e. vorübergehende Wasserbezüge (z.B. Veranstaltungen, Bauwasserbezug usw.);
- f. jegliche Wasserentnahme ab Hydranten (ausser für Lösch-, Prüf- und Übungszwecke der Feuerwehr).
- g. die Wasserabgabe oder -ableitung an Dritte (ausgenommen im Rahmen von Miet- und Pachtverhältnissen).
- h. Die Nutzung von Regenwasser als Brauchwasser

2 Nicht meldepflichtig sind Instandhaltungsarbeiten, sowie das Anschliessen und das Auswechseln von Apparaten und Auslaufarmaturen mit gleichen Belastungswerten soweit keine zusätzlichen baulichen Massnahmen an den Gebäuden erfolgen.

3 Der Gemeinde sind die von ihr definierten Gesuchsunterlagen einzureichen.

4 Die Gemeinde kann mit der Erteilung der Bewilligung Auflagen und Bedingungen verfügen.

5 Die erteilte Ausführungsbewilligung ist objektbezogen und nicht übertragbar. Vor Erteilung der Ausführungsbewilligung an die Installationsberechtigten darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.

6 Wird gleichzeitig ein Baubewilligungsverfahren durchgeführt, sind die beiden Verfahren zu koordinieren.

7 Eine Baubewilligung kann erst erteilt werden, wenn der Gemeinde alle für die Wasserversorgung notwendigen Unterlagen eingereicht werden.

Art. 10 Wasserbezügerin / Wasserbezüger

1 Als Wasserbezügerin / Wasserbezüger gelten:

- a) die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer beziehungsweise Baurechtnehmerinnen und Baurechtnehmer der angeschlossenen Liegenschaft.
- b) die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer beziehungsweise Baurechtnehmerinnen und Baurechtnehmer, deren Grundstücke durch die Infrastruktur der Gemeinde mit Wasser für Löschzwecke versorgt werden (Hydrantendispositiv).
- c) die temporär angeschlossenen Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger.

2 Jeglicher temporärer bewilligter Wasserbezug hat über einen Rückflussverhinderer zu erfolgen.

3 Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger sind verpflichtet, der Gemeinde jegliche Störungen in der Wasserversorgung, wie Wasserverluste, Lecks, Schäden an Leitungen, Zählern Schiebern oder Hydranten sowie voraussichtlich starke Schwankungen der Bezugsmenge sofort zu melden. Störungen in der Hausinstallation nach dem Wasserzähler unterliegen nicht der Meldepflicht. Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger können verpflichtet werden, ihren jährlichen Wasserverbrauch selbständig abzulesen und über eine Selbstdeklaration anzugeben. Den für die Gemeinde zuständigen Organen ist der Zutritt zu den Wasserversorgungs-Anlagen zu gewähren. In begründeten Notfällen auch ohne Einwilligung der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger.

4 Sind die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger Personengemeinschaften, wie beispielsweise eine Stockwerkeigentümer-Gemeinschaft, haben sie eine be-

vollmächtigte Vertreterin oder einen bevollmächtigten Vertreter zu bestimmen und der Gemeinde zu melden.

5 Mit dem Anschluss an das Wasserversorgungsnetz gelten die jeweils gültigen Tarife, sowie Vorschriften und Weisungen der Gemeinde als anerkannt.

6 Die geschuldeten Gebühren werden direkt den Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger belastet.

7 Bei Handänderung eines Grundstücks gehen die Rechte und Pflichten der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger auf die neuen Eigentümerinnen und Eigentümer über. Jede Handänderung ist der Gemeinde innert 10 Tagen schriftlich zu melden.

8 Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger haften gegenüber der Gemeinde für alle Schäden, die durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie durch ungenügenden Unterhalt und fehlerhafte Installationen der Gemeinde oder Dritten zugefügt werden. Sie haben auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

Art. 11 Auflösung des Bezugsverhältnisses

1 Ein Rücktritt vom gesamten Wasserbezug ist der Gemeinde drei Monate im Voraus schriftlich und begründet mitzuteilen.

2 Wenn Anlagen nur saisonal oder nur zeitweise benutzt werden, kann das Bezugsverhältnis nicht jeweils temporär aufgelöst werden.

3 Die Gebührenpflicht dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses vom Versorgungsnetz auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird. Die Kosten für das Abtrennen vom Versorgungsnetz tragen die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger.

III. Wasserversorgungs-Infrastrukturen

A. Allgemeines

Art. 12 Infrastrukturen zur Wasserversorgung

1 Der Wasserversorgung dienen öffentliche und private Anlagen.

2 Die Wasserverteilungsanlagen gliedern sich wie folgt in:

- a) öffentliche Infrastrukturen:
 - die Transport- und Hauptleitungen;
 - die Hydrantenanlagen;
 - die Wasserzähler;
- b) private Infrastrukturen:
 - die Hausanschlussleitungen inkl. Abzweigstück und Schieber (gemäss Art. 23);
 - die Hausinstallationen ab dem Wasserzähler.

3 Sofern eine bestehende Leitung eine andere als die bisherige Funktion erfüllt, kann die Gemeinde die Einteilung einer privaten Leitung als öffentliche Leitung bzw. einer öffentlichen Leitung als private Leitung verfügen.

4 Die öffentlichen Infrastrukturen umfassen zudem die Anlagen zur Wassergewinnung und zur Wasserspeicherung sowie die Pump-, Mess-, Vorbehandlungs- und Steueranlagen.

5 Die Gemeinde legt in einem Plan den Umfang der öffentlichen Anlagen fest.

B. Öffentliche Anlagen

1. Öffentliche Leitungen

Art. 13 Erstellung und Kostentragung

1 Transport- und Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der Gemeinde nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund des generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt.

2 Die Zuständigkeit und Kostentragung für die Erstellung, Erneuerung, Unterhalt und Ersatz der Transport- und Hauptleitungen liegt unter Berücksichtigung des Art. 45 bei der Gemeinde.

3 Die Gemeinde fasst die Beschlüsse:

- a) über den Ersatz und die Ergänzung von öffentlichen Anlagen;
- b) über die Erweiterung des Leitungsnetzes, die aus technischen Gründen notwendig ist oder die aus wirtschaftlichen Gründen gleichzeitig mit anderen baulichen Massnahmen erfolgen kann;
- c) über die Erweiterung des Leitungsnetzes bei Neuüberbauungen.

Art. 14 Beanspruchung privater Grundstücke

1 Werden Transport- oder Hauptleitungen auf privatem Grundeigentum verlegt, ist mit den Eigentümerinnen und Eigentümern ein Dienstbarkeitsvertrag betreffend Durchleitungsrechte abzuschliessen.

2 Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer haben nach vorheriger Rücksprache das Einbauen von Schiebern sowie das Anbringen von Schieber- und Hydrantentafeln auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden.

3 Der Zugang zu den Hydranten, Transport- und Hauptleitungen sowie den Schiebern muss durch die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer für den Betrieb und Unterhalt jederzeit gewährleistet bleiben. Die Gemeinde ist berechtigt, erforderliche Massnahmen zur Sicherstellung der Zugänglichkeit zu verfügen und nötigenfalls die Ersatzvornahme (Durchsetzungsmassnahme) einzuleiten.

4 Für Behinderungen aufgrund von Bauarbeiten an den Wasserversorgungs-Anlagen, namentlich bei erschwertem Zugang zu den Liegenschaften, schuldet die Gemeinde keine Entschädigung. Sie hat jedoch dafür zu sorgen, dass Behinderungen möglichst kurz sind und mit den Betroffenen vorgängig abgesprochen werden.

5 Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind berechtigt, bestehende öffentliche Leitungen nach Übereinkunft mit der Gemeinde verlegen zu lassen. Die dadurch entstehenden Kosten für die Verlegung der öffentlichen Leitung sowie für die bestehenden Hausanschlussleitungen sind durch die Verursacher der Leitungsumlegung zu tragen.

2. Hydrantenanlagen und Brandschutz

Art. 15 Erstellung und Kostentragung

1 Die Gemeinde erstellt, unterhält und erneuert alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen.

2 Die Hydranten werden nach den Vorschriften der Gebäudeversicherung und den Anforderungen der Feuerwehr erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.

3 Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger sind verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden. Die Gemeinde berücksichtigt nach Möglichkeit die Standortwünsche der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer. Allfällige Kosten einer späteren Verschiebung des Hydrantenstandorts sind durch die Verursacher zu tragen.

4 Verlangen Wasserbezügerinnen oder Wasserbezüger einen erhöhten Brandschutz, namentlich eine Mehrdimensionierung von Sprinklerzuleitungen und Hydrantenanlagen, haben sie die Mehrkosten zu tragen.

Art. 16 Betrieb und Unterhalt von Hydranten

1 Die Hydranten und Schieber sind vor Beschädigung zu bewahren und müssen jederzeit zugänglich und bedienbar sein.

2 Jede unbewilligte Wasserentnahme ab den Hydranten, ausser zu Lösch-, Prüfungs- und Übungszwecken der Feuerwehr, ist verboten und wird gemäss Art. 53 strafrechtlich verfolgt.

3 Die Gemeinde stellt sicher, dass die Hydranten jederzeit einsatzbereit und funktionstüchtig sind.

4 Die Abstände zu den Hydranten sind gemäss den Herstellerrichtlinien bzw. gemäss den Richtlinien des SVGW und der GVL einzuhalten.

5 Werden Hydranten vorübergehend ausser Betrieb gesetzt, muss die zuständige Feuerwehr sofort informiert werden.

Art. 17 Löschwasser

1 Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr für den Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Gemeinde und die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.

2 Die Feuerwehr ist berechtigt, Wasser ohne Kostenfolge zu beziehen.

3 Die Gemeinde ist nicht berechtigt, ohne die Einwilligung der Feuerwehr über die Wasserreserve für Löschzwecke zu verfügen.

4 Steht die Wasserreserve für Löschzwecke während Unterhaltsarbeiten am Reservoir oder am Leitungsnetz nicht zur Verfügung, ist dies vorgängig der zuständigen Feuerwehr zu melden.

3. Wasserzähler

Art. 18 Dimensionierung und Standort

1 Die notwendige Dimension, die Art des Zählers (z.B. digitale Ablesung) und der Standort der Wasserzähler werden von der Gemeinde bestimmt.

2 Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger haben den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

3 Ist im Gebäude kein frostsicherer oder geeigneter Platz vorhanden, wird zu Lasten der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger ein Wasserzählerschacht erstellt.

Art. 19 Einbau, Unterhalt und Eigentum

1 Die Gemeinde liefert, kontrolliert, unterhält und ersetzt die Messeinrichtung (Wasserzähler) auf ihre Kosten. Die erstmaligen Einbauarbeiten sind jedoch von den Wasserbezügerinnen und Wasserbezügern zu bezahlen. Das Eigentum des Zählers bleibt bei der Gemeinde.

2 Unmittelbar vor dem Wasserzähler ist ein Absperrventil und unmittelbar nach dem Wasserzähler ist ein Rückflussverhinderer einzubauen. Die Kosten für den Einbau obliegen den Wasserbezügerinnen und Wasserbezügern. Der Rückflussverhinderer ist Teil der Hausinstallation.

3 Pro Anschluss wird grundsätzlich nur ein Wasserzähler eingebaut. Für zusätzliche Wasserzähler wird eine Miete gemäss Art. 41 Abs. 7 erhoben.

4 Der Wasserzähler muss spätestens bei der Bauabnahme montiert und jederzeit zugänglich und ablesbar sein

Art. 20 Störungen und Revision

1 Störungen des Wasserzählers sind der Gemeinde sofort zu melden.

2 Die von der Gemeinde beauftragte Stelle oder Sanitärfirma behebt Störungen und tauscht Wasserzähler auf Kosten der Gemeinde aus.

3 Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger können jederzeit eine Prüfung ihrer Wasserzähler verlangen. Wird ein Mangel oder eine fehlerhafte Zählerangabe, welche ohne Einwirkung von aussen entstanden ist, festgestellt, so übernimmt die Gemeinde die Prüfungs- und Reparaturkosten, andernfalls tragen diese die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger.

4 Bei fehlerhafter Zählerangabe wird für die Festsetzung der Verbrauchsgebühr auf das Ergebnis des Durchschnittsverbrauchs der 3 vorangegangenen Jahre abgestellt. Als fehlerhafte Angabe gelten Abweichungen von mehr als $\pm 5\%$ bei 10 % Nennbelastung.

C. Private Anlagen

1. Grundsätze

Art. 21 Erstellung und Kostentragung

1 Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger tragen, unter Vorbehalt von Art. 28 die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt, Reparatur die Erneuerung, Ersatz und den Abbruch der privaten Anlagen.

3 Hausanschlussleitungen sind durch die Wasserbezügerinnen oder Wasserbezüger auf deren Kosten zu erstellen.

2 Gemeinsam genutzten Hausanschlussleitungen sind gemeinsam zu erstellen und die anfallenden Kosten sind durch die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger anteilmässig zu tragen.

4 Werden neue Hausanschlussleitung an bestehende private Leitungen angeschlossen, haben sich die neuen Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger an den geleisteten Vorinvestitionen anteilmässig zu beteiligen.

5 Bei Sanierungs- oder Umlegungsarbeiten an öffentlichen Leitungen sind die Kosten für den Ersatz der Abzweigstücke und Schieber sowie allfällige Anpassungen an den Hausanschlussleitungen von den Wasserbezügerinnen und Wasserbezügern zu tragen.

Art. 22 Informations- und Kontrollrecht

1 Die zuständigen Organe der Gemeinde sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen. Für die Kontrolle der Hausanschlussleitungen, der Hausinstallationen und zur Ablesung des Zählerstandes oder für den Zählerersatz, ist ihnen zu angemessener Zeit und bei Störungen jederzeit Zutritt zu den entsprechenden Grundstücken, Räumlichkeiten und Anlagen zu gewähren.

2 Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger sind verpflichtet, bei den Kontrollarbeiten mitzuwirken.

3 Die privaten Anlagen und die daran angeschlossenen Einrichtungen müssen in der Art gebaut, betrieben und unterhalten werden, dass sie keine negativen Auswirkungen auf den regulären Wasserversorgungsbetrieb haben können. Die Wasserbezüger sind verpflichtet die jährlichen Servicearbeiten gemäss SVGW-Richtlinien an ihren Anlagen durchführen zu lassen und sich auf Anfrage darüber bei der Gemeinde auszuweisen.

4 Die Gemeinde ist in begründeten Fällen berechtigt, auf Kosten der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger geeignete Massnahmen oder die Installation von Einrichtungen zur Vermeidung eines Rückflusses ins Netz zu fordern und durchzusetzen.

2. Hausanschlussleitungen

Art. 23 Definition

Hausanschlussleitungen verbinden die Hauptleitung und den Wasserzähler. Unter diesen Begriff fallen auch gemeinsame Hausanschlussleitungen für mehrere Grundstücke. Diese sind im Eigentum der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger.

Art. 24 Festlegung Anschlusspunkt

1 Die Gemeinde bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Art. 9 den Anschlusspunkt und die Art der Hausanschlussleitung.

2 Wird für die Erstellung von Hausanschlussleitungen fremdes Grundeigentum in Anspruch genommen, haben die Beteiligten die gegenseitigen Rechte und Pflichten, namentlich das Leitungsbaurecht, die Erstellung und die Entschädigungsfragen vor Baubeginn schriftlich zu regeln und sich darüber bei der Gemeinde auszuweisen. Die Leitungsbaurechte sind im Grundbuch einzutragen.

Art. 25 Baukontrolle und Abnahme

1 Vor dem Eindecken des Grabens sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Gemeinde einer Druckprobe zu unterziehen und durch die Gemeinde einmessen zu lassen. Die anfallenden Kosten sind auf die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger zu überwälzen.

2 Werden die Bestimmungen in Abs. 1 missachtet, kann die Gemeinde zur Ermittlung der genauen Lage der Leitung, das Öffnen des Grabens auf Kosten der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger verlangen.

3 Kontrollen und Abnahmen befreien die Werkeigentümerinnen und Werkeigentümer, die Bauleitung sowie die Unternehmerinnen und Unternehmer nicht von der Verantwortung für die Ausführung der Arbeiten.

Art. 26 Technische Vorschriften

1 Für jedes Gebäude muss grundsätzlich eine separate Hausanschlussleitung erstellt werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen in begründeten Fällen gestatten.

2 Die Hausanschlussleitungen haben hinsichtlich Beschaffenheit und Verlegung den Leitsätzen des SVGW zu entsprechen.

3 Jede Hausanschlussleitung ist unmittelbar nach der Anschlussstelle mit einem Absperrschieber zu versehen. Dies gilt auch bei einer Änderung, Reparatur oder Umlegung der Hausanschlussleitung. Das Absperrorgan ist Bestandteil der Hausanschlussleitung.

4 Die Erdung von elektrischen Anlagen ist Sache des Stromlieferanten. Die Benützung der Wasserleitung für die Erdung ist verboten. Allfällige Kosten für Anpassungen gehen zu Lasten der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

5 Die Hausanschlussleitung ist allseitig mindestens 1 m zu überdecken.

6 Leitungen unter der Bodenplatte und in Böschungen sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Ansonsten sind die Zuleitungen in einem Schutzrohr zu führen.

7 Die Gemeinde kann weitere Ausführungsbestimmungen erlassen.

Art. 27 Unterhalt und Reparaturen

1 Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger haben die Leitung so zu unterhalten, dass keine Wasserverluste und keine nachteiligen Folgen für die Gemeinde oder Dritte auftreten. Schieber müssen jederzeit zugänglich und bedienbar sein. Schieberschächte dürfen nicht verdeckt oder überdeckt werden.

2 Festgestellte Mängel an den Hausanschlussleitungen sind durch die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger in der von der Gemeinde festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlassen sie dies, kann die Gemeinde diese Mängel auf Kosten der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger beheben lassen.

3 Können Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger bei Schäden an den Anlagen nicht in nützlicher Frist erreicht werden, kann die Gemeinde diese Schäden auf Kosten der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger beheben lassen.

Art. 28 Übernahme des Unterhalts von privaten Wasserversorgungs-Anlagen

1 Die Gemeinde kann, unter Vorbehalt von Abs. 2, im öffentlichen Interesse von Privaten erstellte Wasserleitungen in den betrieblichen und baulichen Unterhalt übernehmen. Davon ausgeschlossen sind Leitungen, die einem einzelnen Grundstück dienen. Diese können nicht übernommen werden.

2 Der Gemeinderat hält die Voraussetzungen, den Umfang des Unterhalts und die Ausschlusskriterien einer allfälligen Übernahme in der Vollzugsverordnung fest.

3 In Ausnahmefällen kann die Gemeinde die gemäss Abs. 1 in den Unterhalt übernommenen Anlagen auch zu Eigentum übernehmen. Wenn bezüglich Eigentumsübertragung keine gütliche Einigung erzielt werden kann, sind die Vorschriften des Enteignungsrechtes anwendbar.

Art. 29 Umlegungen von privaten Leitungen

Die Gemeinde und die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger sind berechtigt, bestehende Hausanschlussleitungen nach Übereinkunft zu verlegen. Die entstehenden Kosten sind durch den Verursacher der Leitungsumlegung zu tragen.

Art. 30 Nullverbrauch und Abtrennung privater Leitungen

1 Bei einem länger andauernden Nullverbrauch sind die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger verpflichtet, durch geeignete Massnahmen die Spülung der Hausanschlussleitung sicher zu stellen. Wird dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nachgekommen, verfügt die Gemeinde die Abtrennung der Hausanschlussleitung gemäss Abs. 2.

2 Unbenützte Hausanschlussleitungen sind auf Kosten der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger vom Leitungsnetz abzutrennen.

3 Die Abtrennung hat gemäss den Anweisungen der Gemeinde zu erfolgen.

3. Hausinstallationen

Art. 31 Definition

Hausinstallationen sind alle Leitungen, Anlageteile und Apparate nach dem Wasserzähler. Die Hausinstallationen sind im Eigentum der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger. Die Kosten für Erstellung, Unterhalt, Erneuerung und Abbruch gehen zu deren Lasten.

Art. 32 Kontrolle und Abnahme der Hausinstallation

1 Die Gemeinde oder eine durch sie beauftragte Firma hat die Berechtigung, Kontrollen zum Schutz der Trinkwasserversorgung durchzuführen.

2 Eine Abnahmepflicht durch die Gemeinde besteht für folgende Anlagen:

- a) Regenwassernutzungsanlagen;
- b) Festinstallierte Schwimmbäder, Schwimmteiche usw.;
- c) Installationen in Industrie- und Gewerbebauten;
- d) Liegenschaften mit einem zusätzlichen, privaten Wasseranschluss;
- e) Druckerhöhungsanlagen.
- f) Hausinstallationen

3 Die Gemeinde entscheidet, ob weitere Anlagen oder Anlageteile einer Abnahmepflicht unterstehen und ob bei geringfügigen Veränderungen an Hausinstallationen auf eine Abnahme verzichtet werden kann.

4 Die Kosten der Abnahme und Nachkontrollen aufgrund von beanstandeten Mängeln gehen zu Lasten der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger und werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Art. 33 Mängelbehebung

Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger haben bei vorschriftswidrig ausgeführten oder unterhaltenen Hausinstallationen die Mängel innert der von der Gemeinde festgelegten Frist auf eigene Kosten beheben zu lassen. Unterlassen sie dies, kann die Gemeinde die Mängel auf deren Kosten beheben lassen.

Art. 34 Nutzung von Brauch- und Regenwasser

1 Die Nutzung von Brauch- und / oder Regenwasser bedingt ein von der Trinkwasserversorgung getrenntes Leitungsnetz. Eine direkte Verbindung zwischen den beiden Leitungsnetzen ist nicht gestattet.

2 Entnahmestellen und Leitungen von Brauch- und Regenwasser sind eindeutig zu kennzeichnen.

IV. Finanzierung

Art. 35 Mittelbeschaffung

Die Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Erneuerung, Verzinsung und Abschreibung der öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen werden gedeckt durch Anschluss- und Betriebsgebühren der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger, Baubeiträge, allfällige Bundes- und Kantonsbeiträge, Beiträge der Gebäudeversicherung sowie allfällige Beiträge der politischen Gemeinde.

Art. 36 Grundsätze für die Erhebung der Wassergebühren

1 Die Gemeinde erhebt von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern bzw. von den Baurechtnehmerinnen und Baurechtnehmern, welche öffentliche Anlagen der Wasserversorgung beanspruchen, Anschlussgebühren, jährliche Betriebsgebühren und, sofern die Voraussetzungen gemäss Art. 45 erfüllt sind, Baubeiträge.

2 Die Anschluss- und Grundgebühren basieren auf der tarifzonengewichteten Fläche, die Mengengebühr basiert auf der von der Gemeinde bezogenen Frischwassermenge.

3 Die Rechnung der Gemeinde wird als Spezialfinanzierung geführt. Sie ist verursachergerecht und kostendeckend ausgestaltet.

4 Private Wasserversorgungsanlagen sind unter Vorbehalt von Art. 28 vollumfänglich durch die interessierten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer bzw. Baurechtnehmerinnen und Baurechtsnehmer zu finanzieren.

5 Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Gemeinde die Anschluss- und Betriebsgebühren über eine

neue Tarifzonen zuteilung angemessen erhöhen (+) oder herabsetzen (-) oder im Rahmen der Vollzugsverordnung eine Sondergebühr erheben, sofern dies bei der Festlegung der Tarifzonen gemäss Art. 37 nicht bereits berücksichtigt worden ist. Dies gilt unter anderem bei:

– unverhältnismässig kleine Grundstücksfläche, überdurchschnittliche Bewohnbarkeit, hohe Nutzungsintensität, überdurchschnittliche Anforderungen an die Bereitstellung, zusätzlicher Brandschutz, Belastungsspitzen usw: + 1 bis 6 Tarifzonen

– unverhältnismässig grosse Grundstücksfläche, unterdurchschnittliche Bewohnbarkeit, kein Brandschutz, geringe Nutzungsintensität, usw: – 1 bis 6 Tarifzonen

Die Details regelt der Gemeinderat in der Vollzugsverordnung gemäss Art. 3 Abs. 2.

6 Für die Prüfung des Anschlussgesuchs und die Kontrolle und Abnahme des Hausanschlusses erhebt die Gemeinde zusätzlich eine Gebühr.

Art. 37 Tarifzonen

1 Für die Berechnung der Anschluss- und Betriebsgebühren werden alle an die öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen angeschlossenen oder von den Anlagen mitprofitierenden Grundstücke oder Teilgrundstücke gemäss den nachfolgenden Kriterien in eine Tarifzone oder in die Brandschutzzone eingeteilt, wobei alle Geschosse mit Gewerbe- oder Wohnnutzung mit berücksichtigt werden. Diese Zuteilung wird als Grundeinteilung verstanden und kann gemäss Art. 36 Abs. 5 nach oben und nach unten (+/-) angepasst werden.

Tarifzonen-Grundeinteilung	Erläuterung	Gewichtung
BZ*	Grundstücke, die nur vom Brandschutz durch das Hydrantendispositiv profitieren	0.3
1	Grundstücke mit Kleinbauten wie Schöpfen und Garagen sowie Sport-, Freizeit- und Gartenflächen.	0.7
2	Grundstücke mit ein- bis zweigeschossigen Wohnbauten	0.9
3	Grundstücke mit zweigeschossigen Wohnbauten und teilweiser Nutzung auf einem dritten Geschoss	1.1
4	1. Grundstücke mit dreigeschossigen Wohnbauten 2. Grundstücke mit Gewerbebauten auf maximal drei Geschossen 3. Sport- und Freizeitbauten	1.4
5	Grundstücke mit dreigeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten und teilweiser Nutzung auf einem vierten Geschoss	1.7
6	Grundstücke mit viergeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	2.1
7	Grundstücke mit fünfgeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	2.5

8	Grundstücke mit sechsgeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	3.0
9	Grundstücke mit siebengeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	3.5
10	Grundstücke mit achtgeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	4.0
11	Grundstücke mit neungeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	4.5
12	Grundstücke mit zehngeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	5.0
13	Grundstücke mit elf- und zwölfgeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	5.5
14	Grundstücke mit dreizehn- und vierzehngeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	6.0
15	Grundstücke mit fünfzehn- und sechzehngeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	6.5
16	Grundstücke mit siebzehn-, achtzehn- und mehr als achtzehngeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	7.0
17	Korrektur-Tarifzonen (Art. 37 Abs. 5)	7.5
18	Korrektur-Tarifzonen (Art. 37 Abs. 5)	8.0
19	Korrektur-Tarifzonen (Art. 37 Abs. 5)	8.5
20	Korrektur-Tarifzonen (Art. 37 Abs. 5)	9.0
21	Korrektur-Tarifzonen (Art. 37 Abs. 5)	9.5
22	Korrektur-Tarifzonen (Art. 37 Abs. 5)	10.0

* Brandschutzzone

2 Für die Grundeinteilung stehen 16 definierte Tarifzonen plus die Brandschutzzone zur Verfügung. Bei der Anwendung von Korrekturkriterien gemäss Art. 36 Abs. 5 kann jedoch für ein Grundstück die Bandbreite von TZ 1 bis TZ 22 plus die Brandschutzzone zur Anwendung gelangen. Dementsprechend werden auch 23 unterschiedliche Gewichtungsfaktoren definiert.

3 Grundstücke oder Teilgrundstücke, die weder an der Wasserversorgung angeschlossen sind noch vom Brandschutz durch das Hydrantendispositiv profitieren, werden in die Nullzone (NZ) mit Gewichtung 0.0 eingeteilt.

Art. 38 Einteilung in die Tarifzonen

1 Die Gemeinde oder eine von ihr beauftragte Stelle nimmt die Tarifzoneneinteilung vor.

2 Jedes an die Wasserversorgungsanlage angeschlossene oder von den Anlagen mitprofitierende Grundstück oder Teilgrundstück wird von der Gemeinde nach den Kriterien gemäss Art. 36 Abs. 5 und Art. 38 einer Tarifzone zugewiesen. Die Einteilung in eine Tarifzone erfolgt:

- wenn das Grundstück an die öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen angeschlossen ist,
- und/oder das Grundstück im Bereich des öffentlichen Hydrantendispositivs liegt. Der Umfang des öffentlichen Hydrantendispositivs legt der Gemeinderat in der Vollzugsverordnung fest.

3 Werden bauliche oder grundbuchliche Veränderungen am Grundstück vorgenommen oder wird ein Grundstück umgenutzt, überprüft die Gemeinde bzw. die von ihr beauftragte Stelle die Tarifzonenzuteilung bzw. die tarifzonengewichtete Fläche des betreffenden Grundstücks und nimmt allenfalls eine Neuzuteilung vor.

4 In Ergänzung zu Abs. 3 kann die Gemeinde eine periodische Überprüfung und eine allfällige Neuzuteilung vornehmen.

Art. 39 Anschlussgebühr; 1. Grundsätze

1 Die Anschlussgebühr dient zur Deckung der Kosten für Erstellung und Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen. Sie wird aufgrund der tarifzonengewichteten Fläche gemäss Art. 40 berechnet.

2 Für bisher nicht angeschlossene Grundstücke, ist mit Erteilung der Anschluss- bzw. Baubewilligung eine Anschlussgebühr geschuldet. Dies betrifft auch Grundstücke oder Teilgrundstücke, für welche bereits Anschlussgebühren geleistet wurde, die gemäss Art. 38 Abs. 3 neu einer anderen Tarifzone zugeteilt werden oder eine andere Fläche gebührenpflichtig wird.

3 Die Anschlussgebühr wird mit Erteilung der Anschluss- bzw. Baubewilligung provisorisch und nach Abnahme oder nach Inkrafttreten der neuen Situation gemäss Art. 38 Abs. 3 definitiv festgelegt.

4 Wird ein mitprofitierendes Grundstück oder Teilgrundstück baulich verändert, ist für die Berechnung der Anschlussgebühr die bisherige Zuteilung in eine Tarifzone gemäss Art. 41 Abs. 4 nicht anrechenbar. Als mitprofitierend gelten Flächen, welche für die Erhebung von Betriebsgebühren zwar einer Tarifzone zugeteilt worden sind, für die nach früherem Berechnungs-System aber keine Anschlussgebühren erhoben wurden.

5 Werden Anlagen entfernt, für die eine Anschlussgebühr entrichtet wurde, oder wird die Belastung der Wasserversorgungs-Anlage reduziert, erfolgt keine Rückerstattung von Anschlussgebühren. Gleiches gilt für einen allfälligen Minderbetrag, der durch Änderung der Berechnungsweise gegenüber dem alten Reglement entsteht.

6 Für Wasserbecken (Schwimmbäder, Schwimmteiche usw.) und für den stetigen Wasserbezug für Brunnen, Zier-, Natur- und Fischteiche usw. kann zusätzlich eine Sondergebühr erhoben werden.

7 Die Höhe der beim Anschluss eines Grundstücks an die öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen geschuldeten Anschlussgebühr pro Quadratmeter tarifzonengewichtete Grundstücksfläche wird von der Gemeinde mindestens alle 5 Jahre überprüft und soweit notwendig angepasst. Stichtag für die Anwendung des neuen Ansatzes ist der Tag der Baubewilligungserteilung.

Art. 40 Anschlussgebühr; 2. Berechnung

1 Die Anschlussgebühr wird wie folgt berechnet:

Tarifzonengewichtete Fläche = GF x TGF

Anschlussgebühr = GF x TGF x AK

GF = Grundstücksfläche bzw. gebührenpflichtige Fläche gemäss Art. 44

TGF = Tarifzonen-Gewichtungsfaktor

AK = Erstellungs- und Erweiterungskosten pro Quadratmeter tarifzonengewichteter Fläche.

2 Der Betrag pro Quadratmeter tarifzonengewichteter Fläche (AK) ergibt sich aus den Gesamtkosten für Erstellung und Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen geteilt durch die gewichtete Gesamtfläche aller Grundstücke und liegt zwischen CHF 8.00 bis CHF 18.00.

3 Die Anschlussgebühr für länger als ein Jahr andauernde vorübergehend angeschlossene Wasserbezüger (z.B. Containerbauten, Pavillons usw.) kann aufgrund der voraussichtlichen Anschlussdauer reduziert werden und beläuft sich ab einer Anschlussdauer von mindestens 10 Jahren auf 100%. Davon ausgenommen ist der Bauwasserbezug. Der Gemeinderat regelt die Bedingungen in der Vollzugsverordnung.

Art. 41 Betriebsgebühr; 1. Grundsätze

1 Die jährliche Betriebsgebühr dient zur Deckung der Kosten für Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen sowie der Kosten für Wasserbezüge von anderen Versorgungsträgern oder Gemeinden.

2 Die Betriebsgebühr setzt sich wie folgt zusammen:

- a. Grundgebühr pro Grundstück oder Teilgrundstück (tarifzonengewichtete Fläche),
- b. Mengengebühr pro Kubikmeter bezogenes Wasser.

3 Die Gesamteinnahmen über die Grundgebühren sollen ungefähr 30 %, über die Mengengebühr ungefähr 70 % der Betriebskosten der Wasserversorgung decken.

4 Grundlage für die Bemessung der Grundgebühr ist die tarifzonengewichtete Grundstücksfläche. Auch mitprofitierende Grundstücke bzw. Teilgrundstücke, für welche noch keine Anschlussgebühr entrichtet wurde oder die nicht direkt an den Wasserversorgungsanlagen angeschlossen sind, trotzdem aber Leistungen der Wasserversorgung beziehen, werden für die Berechnung der Grundgebühr einer Tarifzone zugeteilt.

5 Grundlage für die Bemessung der Mengengebühr ist der Wasserverbrauch des abgelaufenen Jahres.

6 Sind für die Ermittlung der Gebühr keine oder ungenügende Angaben erhältlich, ermittelt die Gemeinde den Wasserverbrauch nach Erfahrungszahlen entspre-

chender Vergleichsobjekte. Die Gemeinde kann die Installation von Messanlagen zur Mengenmessung oder in besonderen Fällen auch zur Messung von Tagesspitzenbezügen verlangen.

7 Für zusätzliche Wasserzähler gem. Art. 19 Abs. 3 wird eine jährliche Miete erhoben.

8 Für Industrie-, Gewerbe- oder Landwirtschaftsbetriebe, Sportanlagen usw. mit überdurchschnittlich hohem Wasserverbrauch, Belastungsspitzen oder überdurchschnittlichen Forderungen im Bereich des Brandschutzes (z.B. Sprinkleranlagen) wird neben der Betriebsgebühr eine Sondergebühr erhoben, welche in der Vollzugsverordnung beschrieben ist. Zudem kann die Gemeinde mit solchen Wasserbezügern eine vertragliche Vereinbarung abschliessen, in der die Kostentragung von entstehenden Mehrkosten geregelt wird.

9 Bei Brunnen auf öffentlichem Grund kann die Gemeinde den Wasserbezug über eine Pauschale abgelden lassen. Die Höhe der Sondergebühr wird vom Gemeinderat in der Vollzugsverordnung festgelegt.

10 Die verursachergerechte Weiterverrechnung der Betriebsgebühren auf die verschiedenen Verursacher innerhalb des Grundstücks ist Sache der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

11 Bei geringem Frischwasserverbrauch, saisonalen Schwankungen (Ferienhäuser usw.) und in übrigen Fällen, wo es die Verursachergerechtigkeit verlangt, kann die Gemeinde für die Erhebung der Betriebsgebühr eine Tarifzonenerhöhung von bis zu 2 Tarifzonen zusätzlich zu den Korrekturen gemäss Art. 36 Abs. 5 vornehmen.

12 Die Betriebsgebührenansätze werden von der Gemeinde mindestens alle 5 Jahre überprüft und soweit notwendig angepasst.

Art. 42 Betriebsgebühr; 2. Berechnung

1 Die Grund- und Mengengebühren werden wie folgt berechnet:

$$\text{Grundgebühr} = \text{GF} \times \text{TGF} \times \text{KG} \qquad \text{KG} = \frac{\text{Q} \times 30}{\text{F} \times 100}$$

$$\text{Mengengebühr} = \text{W2} \times \text{KW} \qquad \text{KW} = \frac{\text{Q} \times 70}{\text{W1} \times 100}$$

- GF = Grundstücksfläche bzw. gebührenpflichtige Fläche gemäss Art. 44
- TGF = Tarifzonen-Gewichtungsfaktor
- KG = Kosten pro Quadratmeter tarifzonengewichteter Fläche
- Q = Jährliche Betriebskosten
- F = Gesamte tarifzonengewichtete Flächen
- W1 = Gesamte, von der Wasserversorgung verkaufte Wassermenge

- W2 = auf dem Grundstück bezogene Wassermenge
- KW = Kosten pro Kubikmeter Wasser

2 Der Betrag pro Quadratmeter tarifzonengewichteter Fläche und die Mengengebühr pro Kubikmeter Wasser ergeben sich aus den durchschnittlichen langfristigen Kosten für Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen und allenfalls der Kosten für Wasserbezüge von anderen Versorgungsträgern oder Gemeinden.

3 Die Grundgebühr liegt zwischen CHF 0.05 und CHF 0.30 pro Quadratmeter tarifzonengewichteter Fläche. Die Mengengebühr liegt zwischen CHF 0.80 bis CHF 4.00 pro Kubikmeter Wasser.

Art. 43 Gebühr für vorübergehenden Wasserbezug

1 Die vorübergehende Wasserabgabe ist bewilligungs- und gebührenpflichtig.

2 Die Verrechnungsart der Wasserabgabe (Pauschal oder nach Abgabemenge) wird mit der Erteilung der Bewilligung festgelegt. Zudem sind die Aufwendungen der Wasserversorgung zu decken.

3 Die Gebühr für vorübergehenden Wasserbezug sowie der Bezug von Bauwasser wird in der Vollzugsverordnung festgesetzt.

Art. 44 Gebührenpflichtige Fläche für Ausnahmefälle

1 Für grosse Grundstücke, welche eine verhältnismässig kleine Nutzung aufweisen, wird nicht die gesamte Grundstücksfläche für die Gebührenerhebung herangezogen. Es wird für die Gebührenberechnung eine fiktive Parzelle mit der Fläche entsprechend vergleichbarer Objekte, aber mindestens 600 m², berücksichtigt.

2 Grosse, Industriell, gewerblich oder landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, welche unterschiedliche Nutzungsarten aufweisen, können aufgrund ihrer tarifzonenrelevanten Nutzung in Teilgrundstücke aufgeteilt werden.

3 Bei Grundstücken, welche gemäss § 14 des Anhangs zur Planungs- und Bauverordnung von einer «Ausnutzungsübertragung» bzw. gemäss § 16 der Planungs- und Bauverordnung von einer «Übertragung nicht beanspruchter Gebäudeflächen» profitieren, entspricht die gebührenpflichtige Fläche derjenigen Grundstücksfläche, welche für die Einhaltung der Nutzungsziffern notwendig wäre.

Art. 45 Baubeiträge

1 Die Gemeinde kann von den interessierten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zusätzlich zu den Anschlussgebühren Beiträge im Sinne des Planungs- und Baugesetzes von bis zu 100 Prozent der Gesamtkosten erheben.

2 An die Kosten der Neuerstellung und Erweiterung von Hydrantenanlagen können von den Eigentümerin-

nen und Eigentümern der im Hydrantendispositiv liegenden Gebäude Beiträge verlangt werden.

3 Die Aufteilung der Kosten erfolgt nach dem Perimeterverfahren gemäss kantonaler Perimeterverordnung.

Art. 46 Verwaltungsgebühren

1 Die Gemeinde verrechnet ihre Aufwendungen in Anwendung des vorliegenden Reglements (Prüfung der Gesuche, Beizug von Fachleuten, Erteilung von Anschlussbewilligungen, Kontrolle und Abnahme der Anlagen, administrative Arbeiten usw.) an die Verursacher weiter und erhebt dafür separate Gebühren. Die Gemeinde hat zudem Anspruch auf Ersatz der Auslagen.

2 Entstehender Zusatzaufwand für die erschwerte Erhebung der Wasserzählerstände und Unterhaltsarbeiten an Wasserzählern gemäss Art. 19 oder für zusätzliche Ablesungen ausserhalb der ordentlichen Termine, sowie nicht fristgerecht eingereichte Unterlagen und Informationen können den Wasserbezügerinnen und Wasserbezügern verrechnet werden.

Art. 47 Zahlungspflicht

1 Zahlungspflichtig für Anschlussgebühr, Baubeiträge, Betriebsgebühr und Verwaltungsgebühren sind die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger im Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

2 Bei einer Handänderung haften die Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolger solidarisch im Umfang des gesetzlichen Pfandrechts für die von den Zahlungspflichtigen noch nicht bezahlten Gebühren und Beiträge.

Art. 48 Gesetzliches Pfandrecht

Für die Forderungen aus dem Wasserbezugsverhältnis (z.B. Abgaben und Gebühren) und für die Kosten der Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands besteht gemäss § 50 des kantonalen Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetzes für die Dauer von zwei Jahren seit Fälligkeit an den betreffenden Grundstücken ohne Eintrag im Grundbuch ein gesetzliches Pfandrecht, welches den übrigen Pfandrechten im Rang vorgeht.

Art. 49 Rechnungsstellung

1 Die Gemeinde erhebt in der Regel eine provisorische und eine definitive Anschlussgebühr gemäss Art. 39 Abs. 3. Die provisorische Rechnungsstellung für die Anschlussgebühr erfolgt mit der Erteilung der Bewilligung. Die definitive Rechnungsstellung für die Anschlussgebühr erfolgt nach der Abnahme des Hausanschlusses bzw. mit Beginn der Anlagenmitbenutzung. Bei bereits bestehenden Hausanschlüssen erfolgt die definitive Rechnungsstellung nach der Abnahme oder nach Inkrafttreten der neuen Situation gemäss Art. 38 Abs. 3.

2 Ist ein bestehendes Gebäude anzuschliessen, so erfolgt die Rechnungsstellung für die Anschlussgebühr nach Eintritt der Rechtskraft der Anschlussverfügung.

3 Die Rechnungsstellung für den Baubeitrag erfolgt, sobald ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen werden kann.

4 Die Rechnungsstellung für die Betriebsgebühr erfolgt jährlich.

5 Alle Gebühren und Beiträge sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen. Nach unbenutztem Ablauf dieser 30 Tage tritt automatisch Verzug ein und es kann ein Verzugszins verrechnet werden, der sich nach dem vom Regierungsrat für das betreffende Rechnungsjahr für die Steuern festgelegten Satz richtet.

6 Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens wird die Anschlussgebühr auf Grund einer Selbstdeklaration der Bauherrschaft berechnet und verfügt. Ergibt sich bei der Schlussabnahme der Bauten und Anlagen eine Veränderung der Anschlussgebühr, wird die Differenz nachgefordert bzw. zurückbezahlt.

7 Bei allen Rechnungen und Zahlungen bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen vorbehalten.

Art. 50 Mehrwertsteuer

Sämtliche Gebühren und Kosten verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer.

V. Verwaltung

Art. 51 BrunnenmeisterIn (WasserwartIn)

Für die Aufsicht und Wartung der Anlagen kann die Gemeinde eine Brunnenmeisterin oder einen Brunnenmeister einsetzen und an diese die Verantwortung übertragen. Die Aufgaben und Verantwortlichkeiten werden von der Gemeinde festgelegt und für die Qualitätssicherung in einem Handbuch beschrieben.

Art. 52 Installationsberechtigung

1 Installationsberechtigt für Arbeiten an Hausinstallationen nach dem Wasserzähler ist, wer Inhaber einer Installationsberechtigung des SVGW ist. Montagen ohne SVGW-Installationsbewilligungen werden von der Gemeinde nicht anerkannt.

2 Vor Installationsbeginn haben die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger bzw. die Bauherrschaft oder deren Vertretung den Installateur der Gemeinde schriftlich zu melden.

3 Installationsberechtigt für Arbeiten an Hausanschlüssen bis und mit Wasserzähler sind die von der Gemeinde bestimmten Fachfirmen mit Netzbewilligung.

4 Bei Vergehen gegen diese Vorschriften kann die Gemeinde einen Sachverständigen bestimmen, der die Installation prüft und abnimmt. Die dadurch entstehenden

Aufwendungen werden den Wasserbezügerinnen und Wasserbezügern in Rechnung gestellt.

VI. Strafbestimmungen und Rechtsmittel

Art. 53 Strafbestimmungen

1 Wer unberechtigt Wasser bezieht, wird gegenüber der Gemeinde ersatzpflichtig und kann nach den Strafbestimmungen des Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetzes (WNVG) bestraft werden.

2 Verstösse gegen Bestimmungen dieses Reglements werden nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Strafnormen sanktioniert.

Art. 54 Rechtsmittel

1 Gegen Entscheide der Gemeinde betreffend Gebühren und Beiträge sowie gegen die Einteilung in eine Tarifzone ist die Einsprache im Sinn des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege und gegen die Einspracheentscheide die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.

2 Gegen die übrigen Entscheide der Gemeinde ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.

3 Es gelten die Beschwerde- bzw. Einsprachefristen gemäss Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

VII. Ausnahmen

Art. 55 Ausnahmen

1 Der Gemeinderat kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglements gestatten.

2 Ausnahmen können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, befristet sein oder als widerrufbar erklärt werden.

3 Für die Gebührenerhebung bei Grundstücken, welche hauptsächlich über Anlagen von Nachbargemeinden oder deren Versorgungsträger mit Wasser versorgt werden, kann die Gemeinde die Reglemente und Forderungen dieser Gemeinden bzw. deren Versorgungsträger mit berücksichtigen respektive mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern und den Gemeinden bzw. deren Versorgungsträger Vereinbarungen bezüglich der Gebührenerhebung treffen.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 56 Übergangsbestimmungen

1 Die Betriebsgebühr wird erstmals im Frühjahr 2022 basierend auf dem vorliegenden Wasserversorgungsreglement in Rechnung gestellt.

2 Die Anschlussgebühr wird ab dem 1. Januar 2021 gemäss dem vorliegenden Wasserversorgungsreglement erhoben. Stichtag ist der Tag der Baubewilligungserteilung. Vor diesem Datum erteilte Baubewilligungen werden nach dem bisherigen Reglement beurteilt.

Art. 57 Hängige Verfahren

Die bei Inkrafttreten dieses Reglements bei der Gemeinde oder beim Regierungsrat hängigen Verfahren sind nach dem neuen Recht zu entscheiden. Hängige Verwaltungsgerichtsbeschwerden sind nach altem Recht zu beurteilen, ausgenommen in Fällen, in denen dem Verwaltungsgericht die unbeschränkte Überprüfungsbefugnis zusteht.

Art. 58 Inkrafttreten

1 Dieses Reglement tritt nach Annahme an der Urnenabstimmung vom 29. November 2020 auf den 1. Januar 2021 in Kraft. Es ist zu veröffentlichen.

2 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Wasserversorgungs-Reglement der Gemeinde vom 25. November 2012 unter Vorbehalt von Art. 56 aufgehoben. Sämtliche widersprechenden Erlasse sind auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens aufgehoben.

6030 Ebikon
Namens des Gemeinderats

Daniel Gasser, Gemeindepräsident; Roland Baggenstos, Gemeindeschreiber

ANHANG I: Wichtige Abkürzungen

GVL	Gebäudeversicherung des Kantons Luzern
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
WNVG	Kantonales Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetz vom 20. Januar 2003
WVR	Wasserversorgungs-Reglement

Stellungnahme der Controlling-Kommission zur Gesamtrevision des Reglements über die Wasserversorgung der Gemeinde Ebikon

Die Controlling-Kommission hat den obgenannten rechtssetzenden Erlass beurteilt und erachtet die Gesamtrevision des Reglements grundsätzlich als positiv.

Für den Erlass der Verordnung ist der Gemeinderat verantwortlich.

Feststellungen für beide Reglemente:

- Die neue, einheitliche Anpassung an die kantonale Gesetzgebung,
- die detailliertere Stufeneinteilung mit der Schaffung einer neuen verursachergerechten Kostenverteilung werden begrüsst,
- Mit der Anpassung der Verursachergerechtigkeit wird die Finanzierung der beiden Werke nachhaltig unterstützt,
- Aufgrund der Berechnungsbeispiele sind bei diversen Eigentümern die Mehr- bzw. Minderkosten vertretbar.

Hinterfragt für die einheitliche Umsetzung werden folgende Punkte:

- Die Prüfung sämtlicher Liegenschaften erachtet die Controlling-Kommission als unverhältnismässig.
- Die zusätzliche Abnahme der Installationen durch die Gemeinde (Art. 32) ist übertrieben (Kosten, personelle Ressourcen).

Das Reglement ist mit den massgebenden gesetzlichen und verfassungsmässigen Grundlagen im Bund, Kanton und in der Gemeinde vereinbar. Die Bestimmungen sind klar und verständlich formuliert und berücksichtigen die kommunalen Gegebenheiten. Im Weiteren sind die Auswirkungen des Reglements genügend klar und vollständig dargelegt.

Die Controlling-Kommission empfiehlt das Reglement über die Wasserversorgung zu genehmigen.

Controlling-Kommission Gemeinde Ebikon

Die Präsidentin

Doris Mattmann-Berchtold

Die Mitglieder

Stefan Brunner	Silvia Illi
Stefan Bühler	Daniel Kilchmann
René Friedrich	Sylvie Landolt Mahler
Friedrich Hegemann	Daniel Schenker

Ebikon, 24. September 2020

Stellungnahme der Planungs-, Umwelt- und Energiekommission (PUEK)

Der Planungs-, Umwelt- und Energiekommission (PUEK) wurde anlässlich der PUEK-Sitzung vom 2. Juni 2020 ein Fragekatalog betreffend dem neuen Wasserversorgungs-Reglement (WVR) zur Stellungnahme unterbreitet.

Die PUEK hat zustimmend zur Kenntnis genommen dass:

- das neue Reglement eine Anpassung an einheitlich, im ganzen Kanton geltende Regelungen ist und die Neuerungen bereits in mehreren Gemeinden umgesetzt sind.
- ein verursachergerechteres Kostenmodell zur Anwendung kommt, insbesondere bei einer späteren Verdichtung (Umbau).
- die Kostenauswirkungen auf bestehende Objekte sehr gering sind.
- eine juristisch korrekte Formulierung zur Anwendung kommt (Gemeinde Ebikon anstelle von Wasserversorgung Ebikon).
- die Löschwasserversorgung (Hydrantennetz) weiterhin durch die Wasserversorgung betrieben und unterhalten wird.

Gemeinde Ebikon

Planungs-, Umwelt- und Energiekommission (PUEK)

Ebikon, 14. September 2020

Stellungnahme des Gemeinderats

Der Gemeinderat ist überzeugt, mit der Gesamtrevision des Reglements über die Wasserversorgung der Gemeinde Ebikon die bestehenden Rechtsgrundlagen hinsichtlich veränderter Rahmenbedingungen zu optimieren. Die neue Fassung wird es ihm und der ausführenden Verwaltung ermöglichen, die Aufgaben im Bereich Wasserversorgung weiterhin verursachergerecht, kostendeckend und im Interesse der Bürgerinnen und Bürger zu erfüllen.

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, der Gesamtrevision des Reglements über die Wasserversorgung (Wasserversorgungs-Reglement) zuzustimmen.

Abstimmungsfrage

Wollen Sie dem revidierten Reglement über die Wasserversorgung der Gemeinde Ebikon zustimmen?

Empfehlung der Controlling-Kommission

JA

Die Controlling-Kommission empfiehlt der Stimmbevölkerung, der Vorlage zuzustimmen und die Abstimmungsfrage mit Ja zu beantworten.

Empfehlung des Gemeinderats

JA

Der Gemeinderat empfiehlt der Stimmbevölkerung, der Vorlage zuzustimmen und die Abstimmungsfrage mit Ja zu beantworten.

**Empfehlung der
Controlling-Kommission**

JA

**Empfehlung des
Gemeinderats**

JA

Gemeinde Ebikon
Riedmattstrasse 14
6031 Ebikon
Telefon 041 444 02 02
info@ebikon.ch
www.ebikon.ch